

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: ROJ TV A/S gegen Dänemark	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Unifaun Theatre Productions Limited und andere gegen Malta	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Stomakhin gegen Russland	5
Ministerkomitee: Änderungsprotokoll zu Übereinkommen 108 zum Schutz personenbezogener Daten	6
Parlamentarische Versammlung: Entschließung zum Status von Journalisten in Europa	7

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Beschluss Litauens zur Aussetzung der Ausstrahlung von „RTR Planeta“ entspricht EU-Vorschriften	8
Europäische Kommission: Richtlinienvorschlag zum Schutz von Hinweisgebern („Whistleblower“)	9
Europäische Kommission: Mitteilung zur Vollendung eines vertrauenswürdigen digitalen Binnenmarkts für alle	10
Europäische Kommission: Leitlinien zu beträchtlicher Marktmacht	10

UNO

UN/OSZE: Gemeinsame Erklärung zu Medienunabhängigkeit und -vielfalt im Digitalzeitalter	11
---	----

LÄNDER

AT-Österreich

KommAustria stoppt ORF-Pläne für exklusiven YouTube-Kanal und für gebührenfinanzierten Bezahlendienst „Flimit“	12
Erste 5G-Auktion durch RTR	13
RTR-Schlichtungsbericht 2017 vermeldet Rekord-Tief bei Verstößen in Telekommunikation und Medien	14

BG-Bulgarien

Bericht des CEM über die Berichterstattung über einen schweren Verkehrsunfall auf der Trakia-Autobahn	14
---	----

DE-Deutschland

Landesmedienanstalten: Einzelne BILD-Livestreams sind Rundfunk	15
--	----

FR-Frankreich

Gericht genehmigt die Aufführung von „Der Mann, der Don Quijote tötete“ zum Abschluss des Filmfestivals von Cannes	16
Die Kulturministerin kündigt den ersten Teil ihres Plans zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an	17

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom nimmt sieben neue Ermittlungen gegen RT-Nachrichtensender wegen potenzieller Verstöße gegen die Vorschriften gebotener Unparteilichkeit nach dem Rundfunkkodex auf	17
Entscheidung zur Darstellung des Oppositionsführers in Sendung zu britisch-russischen Beziehungen	18
Arabischer Satellitensender verstößt gegen Ofcom-Vorschriften zu beleidigenden Äußerungen	19

HR-Kroatien

Kampagne für „mehr Sichtbarkeit des Frauensports in elektronischen Medien“	20
--	----

IE-Irland

BAI-Bericht über die Auswirkung der Vorschriften für barrierefreies Fernsehen	21
---	----

IT-Italien

Öffentliche Konsultation zu der AGCOM-Verordnung über die Förderung europäischer audiovisueller Werke	22
---	----

MD-Moldau

Strafe gegen Rundfunksender wegen der Ausstrahlung einer russischen Sendung	22
---	----

MT-Malta

Neues Medien- und Verleumdungsgesetz für Malta	23
--	----

RO-Rumänien

Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an Parlament zurückverwiesen	24
Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Frequenzvergabe für den digital-terrestrischen Rundfunk veröffentlicht	25

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: ROJ TV A/S gegen Dänemark

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wies eine Beschwerde des Fernsehunternehmens ROJ TV A/S mit Sitz in Dänemark zurück. Das Unternehmen war verurteilt und seine Lizenz eingezogen worden, da einige seiner Sendungen als Förderung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) betrachtet wurden, die in der EU, den USA, Kanada und Australien als terroristische Organisation geführt wird.

Die Rechtssache betraf die Verurteilung von ROJ TV A/S wegen terroristischer Straftaten, da die dänischen Gerichte befunden hatten, eine Reihe von Sendungen, die von ROJ TV A/S zwischen 2006 und 2010 ausgestrahlt wurden, hätten die PKK unterstützt. Die dänischen Gerichte hatten es für erwiesen gehalten, dass die PKK als terroristische Organisation im Sinne des dänischen Strafgesetzbuches betrachtet werden könne und dass ROJ TV A/S die terroristischen Operationen der PKK durch die Ausstrahlung von Propaganda für die PKK unterstützt habe. Das Unternehmen wurde zu einer Geldstrafe verurteilt und seine Lizenz eingezogen. ROJ TV A/S berief sich auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit der Begründung, seine Verurteilung und der Lizenzentzug seien ein Eingriff und ein Verstoß gegen seine Meinungsfreiheit gewesen.

Der EGMR befand, die nationalen Gerichte hätten die ihnen vorliegenden Beweise sorgfältig geprüft und eine Abwägung unter Berücksichtigung des Rechts von ROJ TV A/S auf freie Meinungsäußerung vorgenommen. Er fand keine Anhaltspunkte dafür, dass die dänischen Gerichte ihre Erkenntnisse nicht auf eine hinlängliche Bewertung der maßgeblichen Fakten gestützt hätten. Insbesondere befand der EGMR, dass Fernsehunternehmen könne sich nicht auf den Schutz nach Artikel 10 EMRK berufen, da es durch Anstiftung zu Gewalt und Unterstützung terroristischer Aktivitäten dieses Recht zu Zielen zu nutzen versucht habe, die den Werten des EGMR entgegenstünden. Da solche Meinungsäußerungen einen Verstoß gegen Artikel 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs von Rechten) darstellten, könne für ROJ TV A/S kein Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit geltend gemacht werden. Artikel 17 besagt: „Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als

es in der Konvention vorgesehen ist.“ Artikel 17 soll es Personen, Gruppen oder Organisationen unmöglich machen, aus der Konvention ein Recht abzuleiten, sich an Tätigkeiten zu beteiligen oder Handlungen zu begehen, die darauf gerichtet sind, die in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu zerstören. Der EGMR bekräftigte, dass der entscheidende Punkt bei der Einschätzung, ob verbale oder nonverbale Erklärungen durch Artikel 17 vom Schutz nach Artikel 10 EMRK ausgenommen sind, darin liege, ob die fraglichen Erklärungen gegen die der Konvention zugrundeliegenden Werte gerichtet sind - zum Beispiel durch Anstiftung zu Hass oder Gewalt - und ob sich der Urheber bei der Äußerung auf die EMRK zu stützen versucht hat, um sich an Tätigkeiten zu beteiligen oder Handlungen zu begehen, die auf die Zerstörung der darin niedergelegten Rechte und Freiheiten gerichtet sind.

Der EGMR bekräftigte, Artikel 17 EMRK sei nur ausnahmsweise und in extremen Fällen anzuwenden (siehe Perinçek gegen die Schweiz, IRIS 2016-1/1). Im vorliegenden Fall maß der EGMR jedoch der Tatsache großes Gewicht bei, dass das Stadtgericht Kopenhagen befunden hatte, die einseitige Berichterstattung (mit wiederholter Anstiftung zur Teilnahme an Kämpfen und Aktionen, Anstiftung zum Beitritt zur fraglichen Organisation und ihren Kämpfern sowie Darstellung verstorbener Kämpfer als Helden) habe Propaganda für die PKK, eine terroristische Organisation dargestellt und könne nicht lediglich als Sympathiebekundung betrachtet werden. Außerdem wurde ROJ TV A/S in den Jahren 2006-2010 in erheblichem Maße von der PKK finanziert. Darüber hinaus hatte der Obere Gerichtshof für Ost-Dänemark ausdrücklich festgestellt, dass es angesichts des Inhalts, der Darstellung und der Verbindung der Sendungen von ROJ TV A/S in diesem Fall um die Förderung terroristischer Handlungen der PKK gehe. Der EGMR verwies auf den Charakter der beklagten Sendungen, welche Anstiftung zu Gewalt und Unterstützung terroristischer Aktivitäten enthielten (Elemente, die von den nationalen Gerichten ausführlich geprüft wurden). Er berücksichtigte darüber hinaus die Tatsache, dass die in den Sendungen von ROJ TV A/S geäußerten Ansichten über Fernsehen an ein breites Publikum ausgestrahlt worden seien und in direktem Zusammenhang mit einem Problem gestanden hätten, welches in der modernen europäischen Gesellschaft höchste Bedeutung habe, nämlich die Verhinderung von Terrorismus und damit verbundener Äußerungen, welche die Anwendung von Gewalt befürworten. Aus diesen Gründen könne sich ROJ TV A/S gemäß Artikel 17 EMRK nicht auf den durch Artikel 10 EMRK gewährten Schutz berufen. Der EGMR war daher der Auffassung, ROJ TV A/S versuche, vom eigentlichen Zweck des Artikels 10 EMRK abzulenken, indem dieses Recht zu Zielen verwendet werde, welche den Werten der EMRK eindeutig widersprechen. Der Gerichtshof befand daher einstimmig, dass ROJ TV A/S aufgrund von Artikel 17 EMRK nicht in den Genuss des Schutzes nach Artikel 10 EMRK kommen könne. Der EGMR befand die Anwendung *ratione materiae* mit den Be-

stimmungen der Konvention für unvereinbar; entsprechend wurde die Beschwerde von ROJ TV A/S vom Gerichtshof zurückgewiesen. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist endgültig.

• *Decision by the European Court of Human Rights, Second Section, case of ROJ TV A/S v. Denmark, Application no. 24683/14, 17 April 2018, notified in writing on 24 May 2018* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache ROJ TV A/S gegen Dänemark, Beschwerde Nr. 24683/14, 17. April 2018, schriftlich bekanntgegeben am 24. Mai 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19131>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal
Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Unifaun Theatre Productions Limited und andere gegen Malta

Am 15. Mai 2018 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil zu einer spezifischen Anwendung der maltesischen Kino- und Bühnenverordnung. Die Theatertruppe Unifaun Theatre Productions wurde aufgrund eines Verbots der Kommission für Film- und Bühnenklassifizierung („die Kommission“) daran gehindert, das Stück *Stitching* zu produzieren und aufzuführen. Dieser Eingriff in das Recht der Theatertruppe auf freie Meinungsäußerung wurde nachfolgend von den nationalen Gerichten einschließlich des Verfassungsgerichts Maltas bestätigt. Laut Verfassungsgericht enthielt das Stück mehrere Szenen, die Sitte und Anstand der gesamten Produktion beeinträchtigten, und es habe in der Befugnis der Kommission gelegen, solches entsprechend der Kino- und Bühnenverordnung festzustellen. Das Verfassungsgericht verwies auf Sätze, die geringschätzig und unverschämt gegenüber mehreren Glaubensrichtungen, Frauen und dem Leiden der Juden im Zweiten Weltkrieg gewesen seien. Die Grenzen des Anstands seien durch die im Stück enthaltene (nach maltesischem Recht strafbare) Blasphemie und durch die Verunglimpfung der Würde eines Volkes, einer Frau, von Kindern und Menschen im Allgemeinen sowie durch die extreme Verherrlichung sexueller Perversion überschritten worden. In seiner Bestätigung der Legitimität und Rechtfertigung des Eingriffs in das Recht der Theatertruppe auf freie Meinungsäußerung verwies das Verfassungsgericht unter anderem auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Otto-Preminger-Institut gegen Österreich* (siehe IRIS 1995-1/1).

Die Theatertruppe reichte beim EGMR Beschwerde mit der Begründung ein, das vollständige Produktionsverbot für das Stück *Stitching* widerspreche Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),

welcher das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert. Der Beschwerde schlossen sich zwei Regisseure von Unifaun Theatre Productions, der künstlerische Leiter des Stücks sowie zwei, für die oben genannte Produktion engagierte Schauspieler an.

Erstens stellte der EGMR fest, die Behörden hätten den Einwand der Beschwerdeführer nicht widerlegt, dass die Leitlinien zur Filmklassifizierung (auf die sich das Verbot stützte) zum ersten Mal in den nationalen Verfahren angeführt worden seien und dass die Leitlinien insoweit nicht dem erforderlichen Standard für Gesetze entsprächen, da sie nicht öffentlich zugänglich seien. Der EGMR war zweitens der Auffassung, die in der Verordnung erwähnten Kriterien (wie der Grad an Sitte und Anstand sowie allgemeines gutes Verhalten) auf die sich die nationalen Behörden gestützt hatten, ermöglichten unbegrenzte Befugnis, da das Gesetz nicht mit hinreichender Deutlichkeit den Ermessensspielraum, der diesen Behörden eingeräumt werde, sowie die Art seiner Wahrnehmung darlege. Drittens befand der EGMR, ein vollständiges Verbot sei nur im Fall von Filmen möglich, Bühnenproduktionen fielen nicht in die Kategorie, auf die ein solches Verbot angewendet werden könnte. Somit liege keine rechtliche Grundlage für das beklagte Verbot vor.

Aufgrund dieser Erwägungen befand der EGMR, das Gesetz, auf welches sich die maltesischen Behörden gestützt hätten, sei nicht von hinreichender Qualität gewesen und der Eingriff habe aus einem Verfahren resultiert, das nicht gesetzlich vorgeschrieben sei. Da der Eingriff im Sinne der EMRK nicht rechtmäßig war, entschied der EGMR, es sei nicht weiter erforderlich festzustellen, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der EGMR kam daher zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt.

Das Urteil enthielt darüber hinaus eine spezielle Auslegung hinsichtlich einer gerechten Entschädigung und der Gewährung von Schmerzensgeld für Betroffene einer Verletzung der EMRK nach Artikel 41 EMRK. Die Beschwerdeführer verlangten EUR 4.299,20 als Schadenersatz für die Gebühren für das Klassifizierungsverfahren, den Erwerb der Aufführungsrechte, Theaterbuchungen, verkaufsfördernde Materialien und Werbung sowie EUR 30.000 als Schmerzensgeld. Die maltesischen Behörden wandten ein, die Beschwerdeführer seien sich bewusst gewesen, dass sie die erforderliche Genehmigung zur Aufführung des Stückes einholen müssen; die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Stück entstanden seien, seien daher in dem Bewusstsein, dass das Stück verboten werden könnte, ein wissentlich eingegangenes Geschäftsrisiko gewesen. Die Behörden befanden darüber hinaus, die Feststellung eines Verstoßes stelle eine ausreichend gerechte Entschädigung dar und der EGMR sollte in keinem Fall mehr als EUR 3.500 an Schmerzensgeld zuerkennen.

Der EGMR war der Ansicht, ungeachtet der mangelnden Eindeutigkeit des Gesetzes, ob ein vollständiges

Verbot möglich sein könnte, hätten die Beschwerdeführer eine Entscheidung zur spezifischen Klassifizierung des Stücks (welche es ihnen ermöglicht hätte, das zulässige Publikum vorherzusehen) abwarten sollen, bevor sie Theater buchten und verkaufsfördernde Materialien und Werbung produzierten. Er stellte auch fest, dass Aufführungsrechte üblicherweise vor einem solchen Verfahren ungeachtet dessen Ausgangs kostenpflichtig zu erwerben seien. Der EGMR erkannte somit keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem festgestellten Verstoß und dem vermeintlichen finanziellen Schaden und wies daher diesen Teil der Klage zurück.

Andererseits sprach der EGMR den Beschwerdeführern nach billigem Ermessen insgesamt EUR 10.000 als Schmerzensgeld zu. Zusätzlich hielt es der EGMR für angemessen, den Beschwerdeführern einen Gesamtbetrag von EUR 10.000 zur Deckung von Rechtsbeistands- und Gerichtskosten zuzuerkennen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Unifaun Theatre Productions Limited and Others v. Malta, Application no. 37326/13, 15 May 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Unifaun Theatre Productions Limited und andere gegen Malta, Beschwerde Nr. 37326/13, 15. Mai 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19130>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Stomakhin gegen Russland

Am 9. Mai 2018 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einstimmig ein wichtiges Urteil zu den Bedingungen für Eingriffe öffentlicher Behörden im Fall von extremistischen Äußerungen. Der EGMR befand, die russischen Behörden hätten gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen, welcher das Recht auf freie (politische) Meinungsäußerung garantiert. Mit seinem Urteil mahnt der EGMR Regierungen zu Vorsicht, wenn sie prüfen, was Hassreden sind und was Behördenkritik darstellt.

Im vorliegenden Fall ging es um die Verurteilung von Boris Vladimirovich Stomakhin wegen seiner Newsletter-Beiträge zum bewaffneten Konflikt in Tschetschenien. In einer doppelten Rolle als Journalist für eine Zeitschrift und gleichzeitig und hauptsächlich als Aktivist (er ist Gründer, Eigentümer, Verleger und Chefredakteur des monatlichen Newsletters Radikalnaya Politika („Radikale Politik“)) veröffentlichte Stomakhin 2003 eine Reihe von Artikeln, die sich zum großen Teil mit den Ereignissen in der Republik Tschetschenien befassen. In den Artikeln werden die russische Regierung und die Aktionen der Armee in diesem Gebiet scharf kritisiert und Unterstützung für die

tschetschenische separatistische Rebellenbewegung zum Ausdruck gebracht. Laut den nationalen Gerichten hatte Stomakhin extremistische Aktivitäten gerechtfertigt und zu rassischem, nationalem und sozialem Hass angestiftet. Er habe terroristische Akte von Tschetschenen gerechtfertigt und verherrlicht, zu Gewalt gegen das russische Volk aufgerufen und erklärt, der orthodoxe Glaube sei minderwertig. Stomakhin erklärte, er habe lediglich seine Meinung zu politischen Ereignissen in Russland (insbesondere zum Tschetschenien-Konflikt) geäußert, und bestritt, Extremismus zu unterstützen. Stomakhin wurde für schuldig befunden, „öffentlich über die Medien zu extremistischen Aktivitäten aufgerufen zu haben“ (Art. 280 Abs. 2 des russischen Strafgesetzbuches) und „Handlungen zur Anstiftung zu Hass und Feindseligkeit vorgenommen sowie die Würde von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen aufgrund der Volkszugehörigkeit, der Herkunft, der Einstellung zu Religion und Mitgliedschaft in einer sozialen Gruppe über die Medien herabgewürdigt zu haben“ (Art. 282 Abs. 1). Die nationalen Gerichte kamen darüber hinaus zu dem Schluss, die beklagten Texte hätten eine eindeutig extremistische Ausrichtung gehabt und zu Aktionen angestiftet, die nach dem Föderationsgesetz zur Bekämpfung von Extremismus verboten seien. Stomakhin wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt und mit einem dreijährigen Journalismusverbot belegt. Er verbüßte die volle Strafe und wurde im März 2011 aus der Haft entlassen.

2007 reichte Stomakhin aus der Haft heraus Beschwerde beim EGMR ein, in der er in erster Linie gegen die Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung klagte. In seinem Urteil, das über zehn Jahre später erging, bekräftigte der EGMR, es gebe wenig Spielraum nach Artikel 10 Abs. 2 EMRK für die Einschränkung politischer Rede oder von Diskussionen zu Fragen von öffentlichem Interesse, und „die Grenzen zulässiger Kritik sind in Bezug auf den Staat weiter gefasst als in Bezug auf Privatpersonen oder auch Politiker. In einem demokratischen System müssen die Handlungen oder Unterlassungen des Staates unter strenger Beobachtung nicht nur der Legislative und der Judikative sondern auch der öffentlichen Meinung stehen. Die beherrschende Stellung, welche der Staat innehat, verlangt von ihm darüber hinaus Zurückhaltung beim Rückgriff auf Strafverfahren, insbesondere wenn andere Mittel verfügbar sind, auf ungerechtfertigte Angriffe und Kritik seiner Opponenten zu antworten.“ Der EGMR bekräftigte zudem, es könne in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet werden, jegliche Äußerungen zu sanktionieren oder auch zu verhindern, welche Gewalt, Hass oder Intoleranz verbreiten, schüren, fördern oder rechtfertigen, solange die Einschränkungen oder Strafen dem verfolgten legitimen Ziel angemessen seien. Hinsichtlich des Wortlauts der fraglichen Texte befand der EGMR, die streitigen Aussagen könnten in drei Gruppen unterteilt werden, und er prüfte jede Gruppe für sich. Die erste Gruppe an Aussagen habe Terrorismus gerechtfertigt, russische Soldaten derart herabgewürdigt, dass sie zu Zielen für reale Angriffe hät-

ten werden können, und tschetschenische Anführer im Zusammenhang mit der Befürwortung von Gewalt gepriesen. Diese Aussagen hätten somit die Grenzen hinnehmbarer Kritik überschritten, und der EGMR befand, die Behandlung durch die russischen Gerichte sei verhältnismäßig gewesen. Der EGMR befand des Weiteren, einige kritische Äußerungen Stomakhins in Bezug auf orthodoxe Gläubige und ethnische Russen hätten Hass und Feindseligkeit geschürt und die Erwägungen der russischen Gerichte seien „maßgeblich und ausreichend“ gewesen, eine Verurteilung zu rechtfertigen.

Die inländischen Gerichte seien in anderen Punkten jedoch zu streng gewesen. Insbesondere hätten einige Aussagen zum Krieg die Grenzen hinnehmbarer Kritik nicht überschritten, die in Bezug auf den Staat weit gefasst seien. Die nationalen Gerichte hätten zudem andere Kommentare zu russischen Soldaten aus dem Kontext gerissen oder gar nicht auf bestimmte Texte verwiesen, die nach ihrer Ansicht diskriminierende oder erniedrigende Konnotationen in Bezug auf die nationale Würde von Menschen beinhalteten, die den orthodoxen Glauben praktizieren. Der EGMR betonte, es sei integraler Bestandteil der Meinungsfreiheit, nach historischer Wahrheit zu suchen, und eine Debatte zu den Ursachen besonders schwerwiegender Handlungen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, müsse ungehindert stattfinden können. Darüber hinaus liege es in der Natur politischer Rede, dass sie kontrovers und häufig virulent ist, und die Tatsache, dass Aussagen heftige Kritik an offizieller Politik beinhalten und den Ursprung der Situation, die sie ansprechen, sowie die Verantwortung dafür einseitig kommunizieren, sei an sich unzureichend, einen Eingriff in die Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Wenn gleich einige Aussagen Stomakhins zugegebenermaßen in ihrer Sprache recht virulent gewesen seien und scharf formulierte Behauptungen beinhaltet hätten, habe der EGMR darin nichts als Kritik an der russischen Regierung und deren Handlungen während des bewaffneten Konflikts in der Republik Tschetschenien erkennen können. Wie scharf sie aber auch gewesen sein mögen, seien sie doch nicht über die akzeptablen Grenzen hinausgegangen, da diese in Bezug auf die Regierung besonders weit gefasst seien. Andere Äußerungen seien in einem Wahlkampf veröffentlicht worden, das heißt in einer Zeit, „in der es besonders wichtig ist, dass Meinungen und Informationen jeglicher Art ungehindert kursieren können“.

Der EGMR betonte darüber hinaus, es sei von existenzieller Bedeutung, dass die nationalen Behörden bei der Festlegung des Tatbestands der „Hassrede“ einen zurückhaltenden Ansatz verfolgen und die maßgeblichen Rechtsbestimmungen eng auslegen, um übermäßige Eingriffe unter dem Vorwand der Bekämpfung von „Hassreden“ zu vermeiden, wenn solche Äußerungen lediglich dazu dienen, die Regierung, staatliche Institutionen und deren Politik und Handlungen zu kritisieren.

Schließlich befand der EGMR, die Gründe der russischen Gerichte für die Strafe Stomakhins hätten sich auf seine Person und die gesellschaftliche Gefahr, die er dargestellt habe, beschränkt. Der EGMR verwies auf die Tatsache, dass Stomakhin zu fünf Jahren Haft verurteilt und ihm für drei Jahre journalistische Betätigung verboten wurde und er seine Strafe vollständig verbüßt hat. Er ließ die Frage offen, ob ein Verbot journalistischer Betätigung an sich mit Artikel 10 EMRK vereinbar ist. Die Bestrafung mit fünf Jahren Haft hielt er jedoch für unverhältnismäßig. Der EGMR stellte fest, dass Stomakhin keine Vorstrafen habe und somit nie wegen eines vergleichbaren Vergehens verurteilt worden sei. Auch sei die Verbreitung des Newsletters unbedeutend gewesen und man könne nicht behaupten, die streitigen Aussagen seien in einer Form verbreitet worden, die nicht habe ignoriert werden können. Im vorliegenden Fall sei die Wirkung der beklagten Aussagen im Gegenteil sehr beschränkt gewesen. Daher betrachtete der EGMR die Verurteilung zu fünf Jahren Haft als „eine extrem harte Maßnahme“. Insbesondere angesichts dessen, dass die russischen Behörden „die drängende gesellschaftliche Notwendigkeit“ eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit Stomakhins in Bezug auf eine Reihe der beklagten Aussagen nicht überzeugend dargelegt hätten, sowie im Hinblick auf die Härte der gegen ihn verhängten Strafe stellte der EGMR fest, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen sei und somit ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliege.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Stomakhin v. Russia, Application no. 52273/07, 9 May 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Stomakhin gegen Russland, Beschwerde Nr. 52273/07 vom 9. Mai 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19132>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Ministerkomitee: Änderungsprotokoll zu Übereinkommen 108 zum Schutz personenbezogener Daten

Am 18. Mai 2018 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats ein Änderungsprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Übereinkommen 108“) (siehe IRIS 2012-2/6). Zweck des Protokolls ist eine Modernisierung des Übereinkommens 108, um aufkommende Fragen des Datenschutzes durch die gesteigerte Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, die Globalisierung von Verarbeitungsvorgängen und die immer stärker anschwellenden Ströme an personenbezogenen Daten besser anzugehen

und die Bewertungs- und Weiterverfolgungsmechanismen des Übereinkommens zu stärken.

Das Protokoll enthält Änderungen zu annähernd allen Artikeln des Übereinkommens 108; einige der wesentlichen Änderungen seien hier kurz aufgeführt. Erstens wurde dem Übereinkommen ein neuer Artikel 10 hinzugefügt, welcher verlangt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Grundsatz des „eingebauten Datenschutzes“ angewandt wird, das heißt, Verantwortliche für die Verarbeitung und gegebenenfalls Auftragsverarbeiter müssen die wahrscheinliche Auswirkung der beabsichtigten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen vor Beginn einer solchen Verarbeitung prüfen und die Datenverarbeitung derart gestalten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung dieser Rechte und Grundfreiheiten verhindert oder minimiert wird. Zweitens wird dem Übereinkommen ein neuer Artikel 8 (zur Transparenz der Verarbeitung) hinzugefügt; dieser Artikel besagt, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen betroffene Personen neben allen notwendigen Zusatzinformationen von der Rechtsgrundlage und dem Zweck der beabsichtigten Verarbeitung in Kenntnis setzen müssen, um eine faire und transparente Verarbeitung der fraglichen personenbezogenen Daten sicherzustellen. Drittens wurde der alte Artikel 8 des Übereinkommens nunmehr durch einen neuen Artikel 9 mit der neuen Bezeichnung „Rechte der betroffenen Person“ ersetzt, welcher eine Reihe von Rechten enthält, die Personen zustehen. Zu diesen Rechten gehören (i) das Recht einer Person, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die sie erheblich beeinträchtigt, ohne dass ihre Ansichten berücksichtigt wurden, sowie (ii) das Recht einer Person, auf Anfrage die einer Datenverarbeitung zugrundeliegende Rechtfertigung zu erfahren, wenn die Ergebnisse einer solchen Verarbeitung auf sie angewandt werden.

In Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten sieht das Protokoll darüber hinaus vor, dass die Verarbeitung folgender Datentypen nur zulässig ist, wenn angemessene Sicherungsmaßnahmen (als Ergänzung zu denen des Übereinkommens) gesetzlich festgelegt wurden: genetische Daten, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Straftaten, Strafverfahren und Verurteilungen sowie verbundene Sicherheitsmaßnahmen, biometrische Daten, die eine Person eindeutig identifizieren, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der rassistischen oder ethnischen Herkunft, mit politischen Einstellungen, Gewerkschaftsmitgliedschaft, religiösen oder sonstigen Überzeugungen, dem Gesundheitszustand oder dem Sexualleben. Gemäß dem Protokoll legt das Übereinkommen nunmehr insbesondere fest, dass jeder Unterzeichnerstaat des Übereinkommens sicherstellen muss, dass für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich zumindest die zuständige Aufsichtsbehörde von Datenschutzverstößen in Kenntnis zu setzen haben, welche die Rechte und Grundfreiheiten betroffener Personen ernsthaft beeinträchtigen können.

Darüber hinaus will das Protokoll auch den Beratern Ausschuss des Übereinkommens (jetzt „Übereinkommensausschuss“) stärken, der die Einhaltung des Protokolls seitens der Vertragsparteien bewerten wird. Gemäß dem Protokoll gestattet jeder Unterzeichnerstaat dem Übereinkommensausschuss, die Effizienz der von ihm nach nationalem Recht unternommenen Anstrengungen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu bewerten.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission in einer aktuellen Mitteilung erklärte, dass die Kommission sich vor dem Hintergrund der Aktualisierung des Übereinkommens 108 des Europarats aktiv dafür einsetzen werde, dass der modernisierte Wortlaut des Übereinkommens rasch angenommen wird, damit die EU Vertragspartei werden kann (siehe IRIS 2018-4/10).

Das Protokoll wurde am 25. Juni 2018 zur Unterzeichnung aufgelegt.

- Änderungsprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108), CM(2018)2-final, 18. Mai 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19152> EN FR
- Änderungsprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108), Erläuterungsbericht, 18. Mai 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19154> EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Entschließung zum Status von Journalisten in Europa

Am 25. April 2018 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine Entschließung zum Status von Journalisten in Europa. Der Entwurf zu dieser Entschließung wurde zuvor vom PACE-Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien am 4. Dezember 2017 gebilligt (siehe IRIS 2018-2/4). Die verabschiedete Entschließung betont die Sicherheit von Journalisten und Medienakteuren stärker als ihr Entwurf. Insbesondere empfiehlt die PACE, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, diesen Schutz zu stärken, Drangsalierung gerichtlicher, administrativer oder finanzieller Art zu stoppen und die Straffreiheit bei Angriffen zu beenden. Die Entschließung zeigt spezielle Fragen auf, die bei Gesetzesänderungen in Mitgliedstaaten angegangen werden sollten: So zum Beispiel der Schutz vor prekären Arbeitsbedingungen, die zu unzulässigem Druck führen können, die Festlegung weit gefasster rechtlicher Definitionen journalistischer Arbeit, die Zurückweisung unverhältnismäßiger und restriktiver Verleumdungsgesetze und die Gewährleistung von Verfahrensgarantien bei Verleumdungsverfahren, in denen Journalisten die Beklagten sind.

Zudem empfiehlt die PACE, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen fördern, um dem Problem der Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt des Mediensektors (einschließlich Erstellung von Studien mit statistischen Indikatoren) zu begegnen, sowie die Einführung von Verfahren unterstützen, die Arbeitgeberverbände dazu anzuregen, dieses Problem langfristig ernsthaft anzugehen. Darüber hinaus enthält die EntschlieÙung eine Empfehlung, das Recht der Journalisten auf Vereinigungsfreiheit zu achten, insbesondere im Hinblick auf die Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Journalistenverbänden. Zusätzlich stellt die EntschlieÙung die Notwendigkeit fest, den Dialog von Angestellten und Freiberuflern mit ihren Arbeitgebern zu fördern (der EntschlieÙungsentwurf verwies hier nur auf Mitarbeiter).

Ein weiterer Punkt, der in der endgültigen Fassung der EntschlieÙung angesprochen wird und auf die größere Bedeutung hinweist, die Sicherheitsfragen jetzt beigemessen wird, ist die Aufforderung, die PACE-Plattform zur Förderung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten (sowohl in finanzieller als auch operativer Hinsicht) zu unterstützen. Die PACE verurteilte mit Nachdruck die Ermordung der Journalistin Daphne Caruana Galizia in Malta sowie der Journalisten Ján Kuciak in der Slowakei und Maxim Borodin in der Russischen Föderation und rief die Behörden dieser Länder auf, umfassende Ermittlungen durchzuführen. Diese Fragen wurden dem abschließenden Entwurf hinzugefügt, nachdem der Ausschuss für Rechtsfragen und Menschenrechte darauf gedrängt hatte, dass die EntschlieÙung die oben genannten Fragen ausdrücklich anspricht und die erwähnten Ermordungen verurteilt. Der Ausschuss war zudem der Ansicht, der EntschlieÙungsentwurf solle einen breiteren Ansatz bei der Definition von „Journalisten“ verfolgen.

• Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 2213 (2018) zum Status von Journalisten in Europa, 25. April 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19133> EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Beschluss Litauens zur Aussetzung der Ausstrahlung von „RTR Planeta“ entspricht EU-Vorschriften

In einem Beschluss vom 4. Mai 2018 befand die Europäische Kommission die zwölfmonatige Aussetzung der Weiterverbreitung des russischsprachigen Kanals RTR Planeta durch die litauischen Behörden wegen Anstiftung zu Hass für mit EU-Recht vereinbar. In ihren

vorherigen Beschlüssen vom Juli 2015 und Februar 2017 war die Kommission in Bezug auf die vorübergehende, dreimonatige Aussetzung der Weiterverbreitung von RTR Planeta durch die litauischen Behörden zum selben Schluss gekommen (siehe IRIS 2017-6/5). Angesichts wiederholter Verstöße fassten die litauischen Behörden am 14. Februar 2018 einen Beschluss, die Weiterverbreitung von RTR Planeta vorübergehend bis 23. Februar 2019 auszusetzen; der Kommission wurde der Beschluss am 7. März 2018 angezeigt.

Die Aussetzung wurde mit den Inhalten dreier Sendungen vom 16. März, 31. Mai und 3. November 2017 begründet. Eine am 16. März 2017 ausgestrahlte Sendung wurde als Anstiftung zu Krieg und Hass auf der Grundlage von Staatsangehörigkeit betrachtet, da sie zu physischer Gewalt gegen Amerikaner und Briten aufrief und mit der Invasion der Ukraine und Frankreichs drohte. In ähnlicher Weise enthielt eine Sendung am 31. Mai 2017 Aussagen, die mit einer militärischen Besetzung ausländischer Staaten wie den baltischen Staaten, Deutschland und Frankreich drohten; darüber hinaus beinhaltete sie Äußerungen, dass Menschen im Westen Russen hassen und verachten. Die am 3. November 2017 ausgestrahlte Sendung enthielt Aufrufe zu Krieg und Gewalt gegen die Ukraine. In seiner Antwort machte der Rundfunkveranstalter RTR Planeta geltend, die Beteiligten in der Sendung hätten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen.

Laut Kommission haben die litauischen Behörden nachgewiesen, dass RTR Planeta in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verstoßen hat. Dieser besagt, dass die Mitgliedstaaten mit angemessenen Mitteln dafür zu sorgen haben, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln. In dieser Schlussfolgerung wurde das Spannungsfeld berücksichtigt, das die beklagten Äußerungen zu militärischen Konflikten, die Russland und die Zerstörung und/oder Besetzung baltischer Staaten einschließen, in Litauen als einem früheren Staat der Sowjetunion mit einer erheblichen russischsprachigen Minderheit auslösen können.

Die Kommission befand darüber hinaus die Dauer der Aussetzung (12 Monate) für verhältnismäßig. Damit betonte die Kommission den Ermessensspielraum, der Mitgliedstaaten eingeräumt wird, wenn sie Maßnahmen gegen Rundfunkveranstalter wegen Verstößen gegen Artikel 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verhängen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wurde auch vor dem Hintergrund der Tatsache bestätigt, dass RTR Planeta sein Verhalten nicht geändert sondern eher weiterhin Verstöße begangen hatte, ungeachtet der zuvor gegen den Sender verhängten Aussetzungsmaßnahmen wegen derselben politischen Talkshow.

• *European Commission, Lithuania's decision to suspend broadcast of the Russian language channel "RTR Planeta" complies with EU rules, 8 May 2018* (Europäische Kommission, Beschluss Litauens zur Aussetzung der Ausstrahlung von „RTR Planeta“ entspricht EU-Vorschriften, 8. Mai 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19156>

EN

• *European Commission Decision of 4 May 2018 on the compatibility of the measures adopted by Lithuania pursuant to Article 3 (2) of Directive 2010/13/EU of the European Parliament and of the Council of 10 March 2010 on the coordination of certain provisions laid down by law, regulation or administrative action in Member States concerning the provision of audiovisual media services* (Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Mai 2018 zur Vereinbarkeit der von Litauen verabschiedeten Maßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19134>

EN

Bengi Zeybek

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Richtlinienvorschlag zum Schutz von Hinweisgebern („Whistleblower“)

Am 23. April 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zum Schutz von Personen, die Hinweise zu Verstößen gegen Unionsrecht geben. Zweck der Richtlinie ist es, Mindeststandards für den Schutz von Hinweisgebern festzulegen, das heißt für Personen, die Informationen über Fehlverhalten, die sie in einem Arbeitskontext erhalten haben, innerhalb der betroffenen Organisation oder einer externen Behörde melden oder gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen.

Die Begründung zur Richtlinie besagt, dass Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurückschrecken, Meldungen zu erstatten; die Bedeutung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes für die Wahrung des öffentlichen Interesses findet sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene zunehmend Anerkennung (die Begründung zitiert die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec(2014)7 zum Schutz von Hinweisgebern) (siehe IRIS 2014-7/3). Fehlender wirksamer Hinweisgeberschutz ruft darüber hinaus weitere Besorgnis in Bezug auf die negativen Folgen eines solchen Fehlens für die Medienfreiheit hervor. In den Debatten auf dem zweiten Jahreskolloquium über Grundrechte zum Thema Medienpluralismus und Demokratie wurde hervorgehoben, dass der Schutz von Hinweisgebern als Informationsquelle für Journalisten von wesentlicher Bedeutung für den investigativen Journalismus ist, damit dieser seiner Wächterrolle nachkommen kann (siehe IRIS 2016-7/5).

Die Richtlinie umfasst insgesamt 30 Seiten, unterteilt in fünf Kapitel, 23 Artikel und 86 Erwägungsgründe.

Artikel 2 der Richtlinie betrifft Personen, die im privaten oder öffentlichen Sektor tätig sind und Informationen über „tatsächliche oder potenzielle rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch“ in einer Reihe von Bereichen wie öffentliches Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Finanzdienstleistungen, Unternehmensbesteuerung und Datenschutz erlangt haben. „Rechtsmissbrauch“ ist als unter das Unionsrecht fallende Handlungen oder Unterlassungen definiert, die formal nicht den Anschein einer Rechtswidrigkeit haben, aber dem Ziel oder dem Zweck der geltenden Vorschriften zuwiderlaufen. Die Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben.

Kapitel 2 legt dann Vorschriften für interne Meldungen von Hinweisgebern und Folgemaßnahmen fest. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass juristische Personen des privaten und des öffentlichen Sektors interne Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen zu tatsächlichen oder potenziellen rechtswidrigen Handlungen oder Fällen von Rechtsmissbrauch einrichten. Diese Kanäle und Verfahren müssen den Beschäftigten der juristischen Person die Übermittlung etwaiger Meldungen ermöglichen. Artikel 5 legt die Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen fest. Kapitel 3 beschreibt die Pflichten bei externen Meldungen und geeignete Folgemaßnahmen, wobei Mitgliedstaaten die zuständigen Stellen zu benennen haben, die befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten; diese Stellen müssen unabhängige und autonome (sowohl sichere als auch die Vertraulichkeit wahrende) externe Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung der von Hinweisgebern übermittelten Informationen einrichten.

Kapitel 4 der Richtlinie betrifft den eigentlichen Schutz von Hinweisgebern. Art. 13 Abs. 1 sieht hierzu vor, dass ein Hinweisgeber Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie hat, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Nach Art. 13 Abs. 4 hat ein Hinweisgeber, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Informationen über Verstöße publik macht, insbesondere Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er intern und/oder extern Meldung gemäß den Kapiteln II und III erstattet hat, aber zu seiner Meldung binnen eines bestimmten Zeitrahmens keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden, oder von ihm wegen (i) einer unmittelbaren oder offenkundigen Gefährdung des öffentlichen Interesses oder wegen (ii) der besonderen Umstände des Falls oder wegen (iii) der Gefahr eines irreparablen Schadens nach vernünftigem Ermessen kein Rückgriff auf interne und/oder externe Meldekanäle erwartet werden konnte. Art. 14 sieht vor, dass Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

um jede Form von Repressalien direkter oder indirekter Art gegen Hinweisgeber zu untersagen, die die in Artikel 13 genannten Bedingungen erfüllen.

- *European Commission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the protection of persons reporting on breaches of Union law, COM(2018) 218 final, 23 April 2018* (Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM(2018) 218 final, 23. April 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19159> EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Mitteilung zur Vollendung eines vertrauenswürdigen digitalen Binnenmarkts für alle

Die Mitteilung der Europäischen Kommission (Kommission) zur Vollendung eines vertrauenswürdigen digitalen Binnenmarkts (DBM) ist eine Bestandsaufnahme der Arbeiten zur Umsetzung der europäischen DBM-Strategie, die am 6. Mai 2015 veröffentlicht wurde (siehe IRIS 2015-6/3). In der Mitteilung gibt die Kommission einen Überblick über ihre Legislativentwürfe in den letzten drei Jahren, sie betrachtet den Fortschritt ihrer Verabschiedung und Umsetzung und ruft die anderen gesetzgebenden Organe - das Europäische Parlament und den Rat - auf, ihre Arbeit zu beschleunigen, um das Ziel des Europäischen Rates zu erreichen, die DBM-Strategie zum Ende 2018 abzuschließen.

Seit der Halbzeitüberprüfung der DBM-Strategie im Mai 2017 (siehe IRIS 2017-7/7) haben sowohl die Kommission als auch die anderen gesetzgebenden Organe weitere Fortschritte bei ihrer Umsetzung erreicht. Die Kommission hat alle 29 wesentlichen Legislativvorschläge vorgelegt; die anderen gesetzgebenden Organe haben 12 dieser Vorschläge verabschiedet (siehe zum Beispiel IRIS 2018-4/7, IRIS 2017-7/6 und IRIS 2017-9/4) - 11 davon seit der Halbzeitüberprüfung der Strategie. Wenngleich seit letztem Jahr größere Fortschritte erzielt wurden, wartet über die Hälfte der Kommissionsvorschläge noch auf ihre Verabschiedung; darunter sind die Vorschläge zum Urheberrecht (siehe IRIS 2016-9/4), die geänderte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (siehe IRIS 2016-6/3), die Verordnung zur Wahrnehmung des Urheberrechts an Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern (siehe IRIS 2018-1/10), die e-Datenschutzverordnung (siehe IRIS 2017-3/6) sowie der Kodex für die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2016-10/4).

Neben einem Fokus auf die rasche Vollendung des DBM bis Ende 2018 widmet die Mitteilung weiteren Punkten besondere Aufmerksamkeit. Zunächst lobt die Kommission das neue europäische System zum

Schutz personenbezogener Daten durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit 25. Mai 2018 in der gesamten EU direkte Anwendung findet. Die Kommission unterstreicht die Rolle der DSGVO beim Aufbau von Vertrauen in die digitale Wirtschaft und ihre strategische Bedeutung, „um globale Standards für den Schutz personenbezogener Daten zu setzen“, und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sich für deren sofortige und unmittelbare Anwendung einzusetzen. Darüber hinaus drängt die Kommission die anderen gesetzgebenden Organe, der Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten sowie dem Kodex für elektronische Kommunikation bis Juni 2018 zuzustimmen und ihre Arbeit zur e-Datenschutzverordnung für eine Verabschiedung zum Ende 2018 zu beschleunigen. Die Kommission unterstreicht die Bedeutung der Schaffung der richtigen Wachstumsbedingungen für den DBM in der Zukunft und lenkt besondere Aufmerksamkeit auf die Regulierung sozialer Netzwerke und digitaler Plattformen, insbesondere in Bezug auf eine Steigerung von Transparenz und Faktenprüfung digitaler Inhalte und wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten. Zusätzlich präsentiert sie ihr jüngst vorgestelltes Datenpaket, in dem sie die Weiterverwendung personenbezogener Daten für öffentliche Zwecke behandelt, sowie einen Rahmen, der es Europa ermöglichen soll, die Vorteile der künstlichen Intelligenz zu maximieren. Zu guter Letzt räumt die Kommission ein, dass Regulierung allein der EU keine führende Rolle in der digitalen Wirtschaft verschaffen wird. Öffentliche und private Investitionen in Daten, künstliche Intelligenz und Hochleistungsrechner sowie ein Schließen der Lücken bei Fähigkeiten und digitaler Konnektivität sind von zentraler Bedeutung, um die Früchte der globalen Datenwirtschaft zu ernten.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Vollendung eines vertrauenswürdigen digitalen Binnenmarkts für alle, 15. Mai 2018, COM(2018) 320 final

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19135> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Anhang zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 15. Mai 2018, COM(2018) 320 final

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19136> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Svetlana Yakovleva

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam & De Brauw Blackstone Westbroek

Europäische Kommission: Leitlinien zu beträchtlicher Marktmacht

Am 26. April 2018 verabschiedete die Europäische

Kommission neue Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung „beträchtlicher Marktmacht“ (BMM) nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („BMM-Leitlinien“). Vorausgegangen waren eine öffentliche Konsultation der Kommission 2017 zur Überprüfung der BMM-Leitlinien von 2002 (siehe IRIS 2017-5/5 und IRIS 2002-9/10) sowie die Veröffentlichung eines überarbeiteten Leitlinienentwurfs im Februar 2018 in Verbindung mit einer Stellungnahme des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (siehe IRIS 2018-4/11).

Art. 15 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG verlangt, dass die Kommission die BMM-Leitlinien veröffentlicht. Die BMM-Leitlinien legen die Grundsätze fest, die von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Definition relevanter Märkte und der Feststellung beträchtlicher Marktmacht von Telekommunikationsbetreibern anzuwenden sind. Damit sollen Betreibern angemessene regulatorische Verpflichtungen auferlegt werden, um Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

Die überarbeiteten Leitlinien spiegeln die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung wider und sprechen Fragen an, die in den letzten Jahren in den Vordergrund getreten sind. Die Kommission hat hier unter anderem den wettbewerblichen Einfluss von Internetdiensteanbietern, die auf den Markt gekommen sind und damit begonnen haben, internetgestützte Dienste anzubieten, sowie den Übergang von monopolistischen zu oligopolistischen Marktstrukturen in einigen Ländern als Themen ausgemacht.

Die BMM-Leitlinien bieten Hilfestellung bei (a) den Hauptkriterien zur Definition des relevanten Marktes, (b) der Definition des Produktmarktes einschließlich nachfrageseitiger Substitution, angebotsseitiger Substitution und „Substitutionskette“, (c) der Definition des geographischen Marktes und (d) der Ermittlung von beträchtlicher Marktmacht (BMM), unter anderem „individuelle BMM“ und „gemeinsame BMM“. Insbesondere im Hinblick auf „Over-the-top“-Dienste (OTT) berücksichtigt die endgültige Fassung der BMM-Leitlinien Anregungen des GEREK zum überarbeiteten Leitlinienentwurf. Das GEREK forderte die Kommission insbesondere auf, den potenziellen Einfluss von OTT-Diensten in Abhängigkeit vom betrachteten Markt zu differenzieren. Die Leitlinien besagen nunmehr, dass OTT-Dienste oder andere internetgestützte Kommunikationswege entstanden sind, die „potenziell“ im Wettbewerb zu etablierten Kommunikationsdiensten für Endkunden stehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher prüfen, ob herkömmliche Telekommunikationsdienste von derartigen Diensten künftig teilweise oder vollständig ersetzt werden können.

Darüber hinaus sollten die nationalen Regulierungsbehörden ebenfalls prüfen, ob die Marktmacht eines etablierten Betreibers durch Produkte oder Dienste, die außerhalb des relevanten Marktes und der zu-

gehörigen Endkundenmärkte liegen, (preislich) eingeschränkt werden kann, zum Beispiel wenn die Tätigkeit von OTT-Anbietern auf der Bereitstellung von Online-Kommunikationsdiensten beruht. Selbst wenn eine nationale Regulierungsbehörde davon ausgeht, dass der von diesen Produkten und Diensten auf der Endkundenebene ausgehende Wettbewerbsdruck nicht ausreicht, um für wirksamen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt zu sorgen oder um als indirekter Wettbewerbsdruck auf die Bereitstellung von Vorleistungsdiensten einzuwirken (für die Zwecke der Definition des Vorleistungsmarkts), sollten daher potenzielle Wettbewerbszwänge dennoch in der Phase der Ermittlung beträchtlicher Marktmacht geprüft werden. Da gegenwärtig OTT-Anbieter selbst keine Zugangsdienste betreiben, geht von ihnen im Allgemeinen kein Wettbewerbsdruck auf den Zugangsmärkten aus.

• *European Commission, Significant Market Power guidelines updated to safeguard competition in the telecoms market, 27 April 2018* (Europäische Kommission, Leitlinien zu beträchtlicher Marktmacht aktualisiert, um Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt zu wahren, 27. April 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19160>

EN

• *Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission: Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2018/C 159/01), 7. Mai 2018*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19163>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

• *Body of European Regulators for Electronic Communications, BEREC Opinion on draft SMP Guidelines, 16 March 2018* (Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, GEREK-Stellungnahme zu BMM-Leitlinienentwurf, 16. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19164>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

UNO

UN/OSZE: Gemeinsame Erklärung zu Medienunabhängigkeit und -vielfalt im Digitalzeitalter

Am 2. Mai 2018 verabschiedeten die vier Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit (UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, OAS-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und ACHPR-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung und Informationszugang) zum Internationalen Tag der Pressefreiheit am 3. Mai eine Gemeinsame Erklärung zu Medienunabhängigkeit und -vielfalt im Digitalzeitalter.

Die Erklärung beginnt mit einer Erinnerung an die Bedeutung unabhängiger und vielfältiger Medien unter

anderem für das Funktionieren demokratischer Gesellschaften. Im Weiteren zeigt sie aktuelle Gefahren für die Medienfreiheit wie Bedrohungen der Sicherheit und rechtliche, politische, technologische und wirtschaftliche Bedrohungen auf und nennt unterschiedliche Grundsätze, diesen zu begegnen.

Zunächst erinnert sie die Staaten an ihre positive Verpflichtung, sowohl ein förderliches Umfeld zu schaffen, um Informationen und Ideen zu erforschen, zu empfangen und weiterzugeben, als auch die Medienfreiheit zu schützen. Hinsichtlich Mediensicherheit haben Staaten eine positive Verpflichtung, Journalisten und anderen, die der Gefahr eines Angriffs ausgesetzt sind, Schutz zu gewähren.

In Bezug auf den Umgang mit rechtlichen Bedrohungen unterstreicht die Erklärung die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit sowohl offline als auch online. Wenn Online-Plattformen reguliert oder aufgefordert werden, Inhalte selbst zu regulieren, sind internationale Rechtsgrundsätze wie ein ordentliches Verfahren und Transparenz einzuhalten. Im Hinblick auf politische Bedrohungen sollten Politiker darauf achten, die Unabhängigkeit der Medien nicht zu untergraben; sie sollten daher keinen Druck auf Online-Plattformen ausüben, dass sie Inhalte regulieren. Darüber hinaus sollten Politiker die Medien immer korrekt kommentieren oder kritisieren, um jede Art von Stigmatisierung zu vermeiden.

Um gegen technologische Bedrohungen vorzugehen, sollten Staaten rechtsstaatliche Grundsätze beachten, wenn sie (digitale) Überwachung betreiben. Die Offenlegung vertraulicher journalistischer Quellen auf indirektem Wege mit digitalen Mitteln ist zu vermeiden. Bei der Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ sollte der Antragsteller immer nachweisen, dass der potenzielle materielle Schaden für seine Privatsphäre jedes maßgebliche Recht auf Meinungsfreiheit überwiegt. Eine Abwägung zwischen diesen beiden Rechten muss also immer vorgenommen werden.

Was wirtschaftliche Bedrohungen angeht, sollten Staaten diese immer dadurch ausgleichen, dass sie den Medien transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Ressourcen ermöglichen. Es ist ein Wettbewerbsumfeld zu gewährleisten, in dem die Vorschriften des Wettbewerbsrechts geachtet werden und ein Missbrauch einer beherrschenden Marktstellung ausgeschlossen wird. Um das Entstehen von Monopolen, übermäßiger Medienkonzentration oder Kapitalverflechtung bei Medienbesitz zu verhindern, sollten Staaten auf Transparenz bei Medieneigentum bestehen.

Die Erklärung endet mit einer Bekräftigung der Verantwortung von Medieneinrichtungen und Online-Plattformen für die Achtung der Menschenrechte. Sie ermutigt dazu, Verhaltenskodizes und Systeme zur Faktenprüfung einzuführen und Selbstregulierungssysteme zu etablieren. Online-Plattformen sollten ihren Nutzern gegenüber so transparent wie möglich sein,

sich ungebührlicher Einflussnahme auf die Arbeit von Medien enthalten und deren Unabhängigkeit achten.

- Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für Meinungs- und Redefreiheit, des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit, des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und des ACHPR-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und Informationszugang, „Gemeinsame Erklärung zu Medienunabhängigkeit und Vielfalt von Medieninhalten“, 2. Mai 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19138>

EN FR

Eugénie Coche

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

KommAustria stoppt ORF-Pläne für exklusiven YouTube-Kanal und für gebührenfinanzierten Bezahlendienst „Flimmit“

In zwei Anfang Mai veröffentlichten Bescheiden hat die österreichische Regulierungsbehörde, die KommAustria, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ORF für seine Tätigkeiten im Internet neue Grenzen gesetzt. Konkret wurden in den Bescheiden Anträge des ORF abgewiesen, einen eigenen Kanal auf der Online-Videoplattform YouTube einzurichten (KOA 11.278/18-001) und die über Tochtergesellschaften in seinem Besitz befindliche, kommerzielle Online-Videothek „Flimmit“ künftig als öffentlich-rechtliches und damit teilweise gebührenfinanziertes Angebot aufzusetzen (KOA 11.280/18-004).

Der ORF verfolgte mit der Errichtung eines eigenen YouTube-Kanals das Ziel, in Zukunft auf Sozialen Medien präsenter zu sein und dabei auch Eigenproduktionen über die ORF-eigenen Online-Videoplattform ORF TVthek hinaus verfügbar zu machen. Nach der aktuellen Gesetzeslage können dort Produktionen nur bis zu sieben Tage nach der Ausstrahlung abgerufen werden. Zwar spricht die KommAustria im Sinne einer wünschenswerten Auffindbarkeit öffentlich-rechtlicher Inhalte, auch aus Demokratie politischen Erwägungen, grundsätzlich der Präsenz des ORF in Sozialen Medien, einschließlich YouTube, einen wirksamen Beitrag zur Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages nicht ab. Sie wendet sich aber gegen die seitens des ORF angestrebte Art und Weise dieser Präsenz. Errichte man nämlich einen Kanal exklusiv auf YouTube, so führe dies automatisch zu einer Schlechterstellung der anderen Videoplattformen, eine solche Diskriminierung sei jedoch nach § 2 Abs. 4 ORF-G (Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk) nicht zulässig. Darüber hinaus würde die

Errichtung eines YouTube-Kanals auch das bereits bestehende Angebot der ORF TVthek schwächen. Dieses stelle jedoch in den Augen des Gesetzgebers einen wichtigen Baustein zur „wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages“ dar. Zuletzt schließt die KommAustria nicht aus, dass eine Ausweitung der beschränkten Bereitstellungsdauer der Produktionen auf der Plattform vorgenommen werden könnte.

In einem gesonderten Antrag verfolgte der ORF das Ziel, einen öffentlich-rechtlichen Streamingdienst einzuführen. Dazu sollte die Online-Videothek „Flimmit“, die als Tochterunternehmen des ORF bereits in deren Eigentum steht, in ein öffentlich-rechtliches Angebot überführt werden. Dabei sollte der Dienst zu 95% mit Inhalten, die bereits im TV-Programm des ORF ausgestrahlt wurden, und zu 5% mit Fremdinhalten bestückt werden. Finanziert werden sollte der Dienst durch Abonnementgebühren, aber auch Einnahmen aus Einzelabrufen und einem Teil der Rundfunkgebühren. Diese geplante Form der Finanzierung, die im Antrag - ebenso wie der Einfluss möglicher Unsicherheitsfaktoren - nicht ausreichend ausgeführt wurde, stellt jedoch nach Ansicht der KommAustria keinen Nachweis einer wirtschaftlichen Tragbarkeit des Angebotes dar. Diese ist jedoch nach § 4f Abs. 1 ORF-G erforderlich. Bei dem vorgelegten Finanzierungskonzept für die neue Videothek bleibe völlig unklar, wie groß der Anteil sei, der aus dem ORF-Programm entgelt einfließen müsste. Unsicherheitsfaktoren, wie die Nutzerakzeptanz, also künftige Abonnenten und Einzelabrufe, sowie die Abgeltung von Produzentenrechten, aber auch nicht eindeutige Angaben darüber, welche konkreten Kosten mit den Abo- oder Einzelabrufgebühren der Nutzer gedeckt werden sollen, ließen keine dementsprechende Feststellung zu.

Beide Bescheide der KommAustria sind noch nicht rechtskräftig, der ORF hat jedoch mitgeteilt, dass er die Errichtung eines eigenen YouTube-Kanals nicht mehr weiterverfolgt.

- Bescheid KOA 11.278/18-001
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19173>
- Bescheid KOA 11.280/18-004
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19174>

DE

DE

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Erste 5G-Auktion durch RTR

Die österreichische Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde (RTR) hat die letzte von insgesamt drei Konsultationen zur ersten 5G-Frequenzauktion abgeschlossen und befindet sich damit auf der Zielgeraden für die Auktion der beiden 5G-Pionierbänder im Frequenzbereich 3,4-3,8 GHz.

Nachdem die Grundzüge der Bedingungen nach den ersten beiden Konsultationen bereits weitgehend feststanden, ging es der RTR im Rahmen der dritten Konsultation darum, im Auftrag der Vergabebehörde Telekom-Control-Kommission (TKK) alle Beteiligten zum Dialog einzuladen und den Feinschliff vorzunehmen. Die TKK wies darauf hin, dass 5G mit seinen neuen Möglichkeiten für die Industrie auch Energieversorger, die ihr Produktportfolio erweitern wollen, oder regionale Internetanbieter ansprechen dürfte, die auch den Kunden in entlegenen Regionen schnelles Internet bieten können. Die TKK entschied sich zur Förderung des Wettbewerbs dazu, die 5G-Frequenzen regional zu gliedern, damit zwar große Betreiber für ein Paket an Frequenzen bieten und eine bundesweite Netzabdeckung erhalten können, bestehende lokale Breitbandanbieter jedoch auch Frequenzen in ihrer Region erstehen können. Durch die Beschränkung der Höchstmenge an zu erwerbenden Frequenzen will man verhindern, dass ein Bieter allein den Großteil der Frequenzen kaufen und Mitbewerber vom Markt verdrängen kann. Die TKK schlug „Spektrumskappen“ von 140 bis 160 MHz vor, wobei die Menge von Region sowie Betreiber abhängen und in der Konsultation zur Diskussion gestellt werden soll. Außerdem setzte die TKK Versorgungsauflagen fest, um zu verhindern, dass Frequenzen gehortet werden. So müssen die Bieter je nach Frequenz und Region bis zu 1.000 Standorte mit 5G versorgen. Als Orientierung für die Mindestgebote dienen der TKK nationale und internationale Vergleichswerte, wobei die Summe der Mindestgebote aller zur Verfügung stehenden Frequenzen rund 30 Millionen Euro beträgt.

Nach Abschluss der Konsultation und Anhörung sollen dann die finalen Ausschreibungsunterlagen beschlossen werden, wobei die Versteigerung im Herbst 2018 stattfinden soll.

Am 18. April 2018 beschloss die TKK noch vor der Publikation der Ausschreibungsunterlagen die Veröffentlichung eines gesonderten Hinweises zum Verbot von Absprachen hinsichtlich Frequenzauktionen. Hierin wies sie ausdrücklich auf die strengen Bestimmungen hinsichtlich kollusiven Verhaltens hin. Als Beispiele nannte die Kommission etwa das Zusammenwirken von (auch potenziellen) Antragstellern, unter anderem wenn diese hierbei das Ziel verfolgen, den Verlauf oder das Ergebnis der Auktion zu beeinflussen. Auch warnte die TKK vor der öffentlichen Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion, der Bekanntgabe von Geboten und Bietstrategien sowie Hinweisen oder Andeutungen über die Medien. Ferner erläuterte die Kommission, dass diese Verbote schon im Vorfeld des Versteigerungsverfahrens zu beachten sein werden und entsprechendes Verhalten schlimmstenfalls zum Ausschluss aus dem Verfahren führen könne.

- Pressemitteilung der RTR
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19171>

DE

• Dokumente der Konsultation
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19172>

DE

Tobias Raab
Stopp Pick & Kallenborn

**RTR-Schlichtungsbericht 2017 vermeldet
Rekord-Tief bei Verstößen in Telekommuni-
kation und Medien**

Die österreichische Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH), die Geschäftsstelle der 2001 gegründeten österreichischen Regulierungsbehörde für Rundfunk und audiovisuelle Medien, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), meldet in ihrem Schlichtungsbericht für das Jahr 2017 einen stetigen Rückgang der eingebrachten Fälle für die Bereiche Telekommunikation und Medien. Danach brachten die Nutzer auf diesen beiden Regulierungsfeldern im vergangenen Jahr lediglich 1.893 Schlichtungsfälle ein. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr davor einem Rückgang von fünf Prozent. Zugleich ist es der niedrigste Wert der vergangenen 15 Jahre. Die durch die Schlichtungsstelle erzielte Einigungsquote in Höhe von 84 Prozent stellt einen weiteren positiven Rekord dar.

Als wichtigsten Grund für die positiven Zahlen gibt die Regulierungsbehörde dabei ihr Motto „Smart statt hart“ an: Die Schlichter setzen auf einen offenen Dialog auf Augenhöhe zwischen den Betreibern und den Endkunden. Nach Angaben der Behörde ist die Bereitschaft der Betreiber groß, eine schnelle und einvernehmliche Lösung in den Verfahren zu finden. Deshalb war es im Ergebnis nicht erforderlich, den Schutz der Nutzer durch Verordnungen der RTR GmbH „hart“ durchzusetzen.

Einen auffallenden Anstieg der eingebrachten Fälle gab es der Schlichtungsstelle zufolge bei Entgeltstreitigkeiten in Bezug auf Datendienste-Roaming, der auf die Einführung der EU-Roaming-Regeln zurückzuführen sei (2016: 117, 2017: 216), und bei Streitigkeiten zur Netzqualität im Mobilfunk (2016: 79, 2017: 148). Die größte Gruppe der Streitigkeiten bezog sich danach mit 629 Fällen auf Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung von Verträgen, dabei ging es etwa um Unklarheiten über vereinbarte Vertragsklauseln oder Fragestellungen im Zusammenhang mit Kündigungen. Im Bereich Pay-TV-Angebote der Medien verzeichnete die Schlichtungsstelle 2017 insgesamt 80 Fälle. Dabei betrafen sieben Fälle Entgeltstreitigkeiten (fünf weniger als im Vorjahr) und 71 sonstige Vertragsfragen (27 weniger als 2016). Zwei Fälle konnten keiner Kategorie zugeordnet werden, teilt die Regulierungsbehörde mit. Stark zurückgegangen seien hingegen Entgeltstreitigkeiten zu Diensten von Drittanbietern (2016: 398, 2017: 247), was wiederum der

Kooperationsbereitschaft der Betreiber zu verdanken sei.

Im Zuge ihrer Datenerhebung hat die RTR GmbH zudem auch eine neue „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ eingerichtet. Grund hierfür sind sogenannte „Ping-Anrufe“, mit denen zahlreiche Österreicher zu Beginn dieses Jahres belästigt wurden. Dabei lassen es Anrufer mit ausländischen Rufnummern nur einmal kurz klingeln und legen dann wieder auf. Der Grund: Sie wollen den Angerufenen zu einem Rückruf verleiten, der nicht nur Ärger verursacht, sondern bei Ferngesprächen auch viel Geld kosten kann. Bisher fehlt es an konkreten Zahlen darüber, wie viele Österreicher tatsächlich von den Ping-Anrufern belästigt wurden oder werden, deshalb soll die neue Meldestelle der Datenerhebung dienen und Abhilfe schaffen.

Seit der österreichische Gesetzgeber die RTR GmbH als sektorspezifische Behörde im Jahr 1997 damit betraut hat, sich mit dem Nutzerschutz zu befassen, hat die Schlichtungsstelle nach eigenen Angaben rund 60.000 Verfahren geführt, mehr als 50.000 schriftliche Anfragen beantwortet und zehntausende telefonische Beratungsgespräche abgewickelt. Verfahren, Daten und Anfragen von Bürgern können gemäß dem Vorhaben „Digital First“ über ein Webportal einfach und unbürokratisch gemeldet werden.

• Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19170>

DE

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

**Bericht des CEM über die Berichterstattung
über einen schweren Verkehrsunfall auf der
Trakia-Autobahn**

Am 13. April 2018 kam es auf der Trakia-Autobahn nahe Wakarel zu einem schweren Verkehrsunfall. Ein Linienvbus, der in Richtung Sofia unterwegs war, kam bei einem Überholmanöver von der Fahrbahn ab. Sechs Menschen kamen bei dem Unfall ums Leben, vier wurden lebensgefährlich verletzt, und zahlreiche weitere Fahrgäste erlitten leichte Verletzungen.

Der Rat für elektronische Medien (CEM) überwachte die Berichterstattung der kommerziellen Fernsehsender (NOVA TELEVISION, BTV, CANAL 3 und EVROPA) und der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender (BNT 1 und der Radiosender HORIZONT) über den Verkehrsunfall am 13. und 14. April 2018. Er untersuchte, ob die Sender sich dabei an die Anforderungen des Radio- und Fernsehgesetzes in Bezug auf

den Schutz der Privatsphäre von Unfallopfern gehalten hatten.

Die Überwachung hatte ergeben, dass die Medien sehr schnell reagiert hatten. Einer der Berichte verstieß gegen das Recht auf Schutz der Privatsphäre. Dies zeigt, wie wichtig die Einhaltung grundlegender Prinzipien für den Schutz der Privatsphäre von Bürgern ist, die im Radio- und Fernsehgesetz verankert sind.

Der CEM stellte fest, dass sich die Reporter von zwei großen kommerziellen Sendern nicht an die Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes gehalten hatten. Ihre pietätlosen Aufnahmen von der Unfallstelle und ihr rücksichtsloses Verhalten stießen auf heftige Kritik in den Medien, aber auch auf Websites und in den sozialen Netzwerken. Bis heute sind beim CEM 12 Beschwerden eingegangen, die meisten wegen Verletzung journalistischer Standards.

Auf der anderen Seite stellte die Medienaufsichtsbehörde aber auch einige positive Aspekte in der Berichterstattung fest. So wurden zum Beispiel in den Fernsehsendungen Notrufnummern bekanntgegeben und Informationen für die Autofahrer zur Umgehung der Unfallstelle veröffentlicht. Auch Informationen über mögliche Blutspenden wurden über das Fernsehen ausgestrahlt. Es wurden keine Namen der Verletzten veröffentlicht. Die Berichterstattung enthielt auch keine Aufnahmen der Unfallopfer.

Der CEM hat mehrmals betont, dass es sich bei dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung um zwei gleichwertige Rechtsgüter handelt. Aufgabe der Medien sei, die Bürger umfassend zu informieren, gleichzeitig dürfen sie jedoch nicht die Privatsphäre der Bürger verletzen. Dies ist ein weiterer Fall, in dem bei der Medienberichterstattung nicht auf ein Gleichgewicht zwischen den beiden grundlegenden Rechten geachtet wurde, die vom Gesetz garantiert werden.

• Доклад на CEM за отразяването на тежката катастрофа на автомагистрала „442400460472470417“ (Bericht des CEM über die Berichterstattung über einen schweren Verkehrsunfall auf der Trakia-Autobahn)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19143>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

Landesmedienanstalten: Einzelne BILD-Livestreams sind Rundfunk

Die deutschen Landesmedienanstalten haben am 18. April 2018 drei Livestreams der Onlinepräsenz der

BILD-Zeitung, der auflagenstärksten Zeitung Deutschlands, deren Online-Angebot „Bild.de“ die reichweitenstärkste deutsche Zeitungspräsenz im Web ist, als Rundfunk eingestuft. Für dessen legale Veranstaltung wird in Deutschland gemäß dem § 20 f. Rundfunkstaatsvertrag (RStV) eine Zulassung benötigt, die die Zeitung zuvor nicht eingeholt hat. Konkret beanstanden die Medienanstalten die Streams BILD live“, „Die richtigen Fragen“ und den „Bild Sport-Talk mit Thorsten Kinhöfer“. Diese unterfallen nach der Einschätzung der zuständigen Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) dem gesetzlichen Rundfunkbegriff, da sie regelmäßig anhand eines Sendeplans veranstaltet werden und auf zeitgleichen linearen Empfang ausgelegt sind. Ausnahmen wie eine geringere technische Reichweite als 500 Zuschauer und eine fehlende redaktionell-journalistische Gestaltung sind bei diesen Formaten aus Sicht der ZAK nicht ersichtlich.

Es wurden mit der BILD-Zeitung von Seiten der zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) im Vorfeld der Entscheidung der ZAK mehrere Gespräche über die Notwendigkeit einer Zulassung geführt, das erste bereits vor einem Jahr. Jedoch weigert sich die Bild-Zeitung eine Zulassung zu beantragen, auch wenn eine solche verhältnismäßig kostengünstig erworben werden kann. Unterlässt die Zeitung weiterhin einen Antrag auf Zulassung, so droht ihr eine Untersagung der Streams.

Es ist nicht der erste Fall, dass in Deutschland für ein Internetangebot die Notwendigkeit einer Rundfunkzulassung festgestellt wurde: Bereits im April 2017 kontaktierte die Landesmedienanstalt NRW den größten deutschen YouTube-Kanal wegen dieser Thematik. Daran schloss sich ein langes Tauziehen an, dass im Januar 2018 mit der Beantragung (und späteren Erteilung) einer Rundfunklizenz endete. Später folgten auch weitere YouTuber und Streaminganbieter. Mittlerweile ist eine gesteigerte Sensibilität der Inhalte-Anbieter festzustellen, so ist in diesem Jahr auch erstmals nach einem Antrag eine Rundfunklizenz für einen Facebook-Livestream (#imlandle) von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vergeben worden.

• Pressemitteilung der Landesmedienanstalten vom 18. April 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19175>

DE

Sebastian Klein
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

FR-Frankreich

Gericht genehmigt die Aufführung von „Der Mann, der Don Quijote tötete“ zum Abschluss des Filmfestivals von Cannes

Inspiziert durch den Roman von Cervantes wollte Regisseur Terry Gilliam Ende der 1990er Jahre einen Film mit dem Titel „The Man Who Killed Don Quixote“ drehen. Damals ahnte er wohl kaum, dass mehr als 20 Jahre später die Erstaufführung seines Films zum Abschluss der Filmfestspiele von Cannes sowie die weitere Kinoproduktion vom Urteil eines Richters im Rahmen eines Eilverfahrens abhängen sollte. Neben zahlreichen Problemen bei den Dreharbeiten hatte sich Gilliam mit der Produktionsfirma Alfama Films Production und ihrem Leiter Paulo Branco überworfen. Im August 2016 trennte er sich von seinen Vertragspartnern, da er der Meinung war, die vom Produzenten auferlegten Bedingungen erlaubten es ihm nicht, seinen bereits so lange in Arbeit befindlichen Film zu drehen. Dieser wurde schließlich von anderen Unternehmen produziert, der ursprüngliche Produzent vertrat jedoch die Auffassung, sein Vertrag mit Terry Gilliam sowie die damit verbundenen Rechte seien immer noch gültig.

Am 19. Mai 2017 wies das Pariser Tribunal de Grande Instance (Landgericht - TGI), das im Konflikt über die Produktionsrechte entscheiden sollte, den Antrag des Regisseurs auf gerichtliche Kündigung seines Vertrags mit seinem ursprünglichen Produzenten zurück. Doch auch die Widerklage des Produzenten auf Aussetzung der laufenden Dreharbeiten wurde abgelehnt. Im April 2018 wurde ein Berufungsverfahren eingeleitet, welches am 15. Juni 2018 vor dem Pariser Berufungsgericht verhandelt werden soll. Als die Produktionsfirma und ihr Leiter erfuhren, dass der Film am 19. Mai 2018 zum Abschluss der Filmfestspiele von Cannes gezeigt werden sollte, leiteten sie rechtliche Schritte gegen die Association française du festival international du film (AFFIF), den Veranstalter des Festivals, ein, um in einem Eilverfahren ein Aufführungsverbot zu erwirken.

In seiner Verfügung vom 9. Mai 2018 stellt der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter am Pariser Landgericht zunächst fest, die Gesellschaft Alfama Films Production könne gemäß den Verträgen und Gerichtsentscheidungen (ein weiteres Verfahren wurde im Vereinigten Königreich eingeleitet) ihren Anspruch auf die Rechte aus dem mit Terry Gilliam geschlossenen Vertrag und auf die im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit als Regisseur entstehenden und ihr gegen Zahlung eines Vorschusses auf den Anteil der Verwertungserlöse des Films abgetretenen Urheberrechte geltend machen. Ebenso seien die klagende Gesellschaft und ihr Leiter berechtigt, von

ihrer Option Gebrauch zu machen, gegebenenfalls eine Lizenz zur Verwertung des Drehbuchs zu erwerben. Aufgrund dieser Sachlage sei klar, dass die strittigen Verträge mit der klagenden Gesellschaft und ihrem Leiter zum Zwecke der Produktion des umstrittenen Films nicht gekündigt wurden, auch wenn dieser letztes Ende von Terry Gilliam realisiert und mit anderen Unternehmen als den Klägern produziert wurde. Ebenso könnten die Kläger ihren Anspruch auf die Rechte geltend machen, die ihnen durch die Fortsetzung des Projekts zur Produktion und Verwertung des Films ohne ihre Zustimmung verwehrt worden seien. Der Richter ist daher der Auffassung, dass die Verletzung dieser Rechte eine offenkundig rechtswidrige Störung im Sinne von Artikel 809 der Zivilprozessordnung darstellt und dass Maßnahmen zu ihrer Beendigung ergriffen werden müssen.

Des Weiteren verweist der Richter darauf, dass es seine Aufgabe sei, der von ihm festgestellten Störung unter Erwägung einer Maßnahme, die dem angestrebten Ziel am ehesten angemessen erscheint und die Rechte bzw. Interessen jeder Partei so wenig wie möglich beeinträchtigt, ein Ende zu setzen. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass die Kläger, die ein Verbot der Filmvorführung anstreben, paradoxerweise anerkennen, dass eine Präsentation des Films bei der Abschlussveranstaltung des internationalen Filmfestivals von Cannes „unter den Produzenten und Filmemachern zweifellos das begehrteste Werbemittel ist“. Ihr Antrag sei jedoch im Verhältnis zu den Rechten, die ihnen aus den Verträgen zustehen, als offensichtlich unverhältnismäßig anzusehen. Die Kläger hätten sich lediglich über einen kurzen Zeitraum (zwischen März und August 2016) mit dem Filmprojekt befasst und rund EUR 300.000 investiert, während der Regisseur Terry Gilliam seit über 25 Jahren an dem Film arbeite und die anderen Produzenten mehr als 16 Millionen Euro zu seiner Finanzierung beigetragen hätten, so der Richter. Darüber hinaus könne niemand vorhersagen, wie ein Werk bei den Zuschauern und Kritikern am Ende der Vorführung in Cannes ankomme. Die Kläger könnten somit keine objektiven Gründe anführen, die ein Risiko für die künftige Verwertung des Films vermuten lassen könnten, zumal sie keine künstlerischen Schwächen des Films, den sie nach eigener Aussage noch nicht einmal angeschaut hatten, geltend machten. Und schließlich weist der Richter darauf hin, dass das Pariser Landgericht in seinem Urteil von 2017 zur Hauptsache nicht der Ansicht war, dass die Herstellung des Films ohne die Zustimmung und Beteiligung der klagenden Produktionsfirma eine Urheberrechtsverletzung sowie eine Verletzung ihrer Vermögensrechte darstellt.

Vor diesem Hintergrund urteilt der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter, das beantragte Verbot der Filmaufführung gehe offensichtlich über das hinaus, was zur Beendigung der angeleglichen Störung gerechtfertigt und notwendig sei. Er weist den Festivalveranstalter daher an, auf eigene Kosten die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, dass die Vorführung des Films zum Abschluss des Festivals

in keiner Weise dem Streit zwischen den Parteien vorgreife, dessen Ausgang nicht entschieden sei.

Der Film wurde somit am 19. Mai 2018 als Abschlussfilm auf den Filmfestspielen von Cannes sowie in den Kinosälen aufgeführt.

• *TGI de Paris (ord. réf.)*, 9 mai 2018, Alfama Films Production et Paulo Branco c/ Association française du festival international du film et a. (Landgericht von Paris (einstweilige Verfügung), 9. Mai 2018, Alfama Films Production und Paulo Branco gegen den französischen Verband Association française du festival international du film u. a.) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Die Kulturministerin kündigt den ersten Teil ihres Plans zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an

Am 4. Juni 2018 hat Kulturministerin Françoise Nyssen ihren Plan zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ein Wahlversprechen des französischen Präsidenten, vorgestellt. Die Ministerin verwies insbesondere auf den Ansatz der Regierung, der auf einer mehrmonatigen gemeinsamen Arbeit von Vertretern der sechs öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften (Ina, France Médias Monde, Radio France, Arte, TV5 Monde und France Télévisions) beruht. Nach Ansicht der Ministerin sollte die „Umgestaltung des Angebots“ im Vordergrund stehen. In einer Zeit der digitalen Umbrüche müsse vornehmlich in die Inhalte und nicht in die Art der Verbreitung investiert werden. So wünscht die Ministerin, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eigene Wege geht, indem er zu einem engagierten Medium wird, das Neues wagt (neue Formate, Originalskripte) und „Anwendungen im Zusammenhang mit dem technologischen Wandel vorwegnimmt“.

Als engagiertes Medium soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen drei großen Aufgaben gerecht werden: Nähe (Verdreifachung der Sendezeit für die Regionalprogramme auf France 3, mehr Synergien mit France Bleu, dem Netzwerk der regionalen Hörfunksender), Information und Ideenaustausch sowie Bildung. Zu diesem Zweck kündigte die Ministerin für den 6. Juni 2018 den Start einer Plattform zur Entlarvung von Falschnachrichten an, die auf der Website von France Info „Vrai ou fake“ (Wahr oder Falsch) gehostet wird. Auch ein gemeinsames Bildungsangebot für die breite Öffentlichkeit soll auf den Weg gebracht werden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss somit im Kreativsektor Risikobereitschaft zeigen. Die Ministerin gab bekannt, sie habe die 560 Millionen Euro festgeschrieben, die jedes Jahr in die Produktion von Inhalten investiert werden. Darüber hinaus werden zwei

neue digitale Plattformen eingeführt, um diese Entwicklung zu unterstützen: zum einen ein neues Kunst- und Kulturmedium, das Ende Juni 2018 gestartet werden soll und hunderte von Stunden an Aufnahmen, Podcasts und Webserien auf der Grundlage der Angebote der sechs Rundfunkgesellschaften zusammenführt; zum anderen ein gemeinsames „Jugendangebot“ von Radio France, France Télévisions und France Médias Monde mit kurzen und innovativen Formaten. „Eine der großen Herausforderungen der Reform besteht darin, das junge Publikum zurückzugewinnen“, so die Ministerin.

Sie betonte ferner die Notwendigkeit, die mit der Digitalisierung verbundenen Nutzungen zu antizipieren und die „Digital Natives“ zufrieden zu stellen. Vor diesem Hintergrund kündigte sie weitreichende Investitionen in die Digitalisierung an. So sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften bis 2022 gemeinsam weitere 150 Millionen Euro investieren. Gewünscht werden zudem Investitionen in On-Demand-Lösungen, die den rasch wachsenden Anforderungen gerecht werden. Aber „dafür müssen Entscheidungen getroffen werden“ und die Ministerin hat bereits angekündigt, dass France Télévisions zumindest den terrestrischen Kanal des Senders France 4 freigeben wird und dass eine Konsultation über den Verbleib des Senders France Ô auf diesem Kanal eingeleitet werden soll.

Die Ministerin erklärte, es sei wichtig, alle Fachleute des audiovisuellen Bereichs und des Kreativsektors einzubeziehen. Zu diesem Zweck habe sie eine Arbeitsgruppe benannt, die diese Gespräche zum Erfolg führen soll.

Nachdem der Fokus zunächst auf die Reform des Angebots gelegt wurde, will die Ministerin 2019 drei Gesetzesvorlagen zur Reform der Verwaltung, zur Regulierung im digitalen Zeitalter und zur Reform des Beitrags zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk einbringen.

• *Discours de Françoise Nyssen, le 4 juin 2018* (Rede von Françoise Nyssen, 4. Juni 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19146> FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom nimmt sieben neue Ermittlungen gegen RT-Nachrichtensender wegen potenzieller Verstöße gegen die Vorschriften gebotener Unparteilichkeit nach dem Rundfunkkodex auf

Am 18. April 2018 verkündete die Ofcom in einem bemerkenswerten 18-seitigen Bericht, sie habe sie-

ben neue Ermittlungsverfahren zur Einhaltung der gebotenen Unparteilichkeit durch den Fernsehsender RT News aufgenommen, der über ANO TV Novosti bei der Regulierungsbehörde lizenziert ist. Die Ermittlungen betreffen RTs vermeintliches Verhalten seit einem Vorfall in Salisbury, England, am 4. März 2018, bei dem Sergei Skripal und seine Tochter bei einem (möglicherweise mit einem Nervengift ausgeführten) Anschlag verletzt wurden. Die britische Regierung erklärte in einer Verlautbarung am 14. März 2018, „dies stellt eine gesetzeswidrige Gewaltanwendung des russischen Staates gegen das Vereinigte Königreich dar“; diese Anschuldigung wurde von der Russischen Föderation zurückgewiesen.

Zwischen 2011 und 2018 musste die Ofcom fünfzehn Vorfälle zu RT untersuchen, bei denen es in zwei Fällen um Verstöße gegen die Vorschriften für Werbedauer ging, die restlichen betrafen gebotene Unparteilichkeit, irreführendes Material, Fairness und die Verwendung anstößiger Sprache (siehe zum Beispiel IRIS 2017-3/15, IRIS 2016-9/18, IRIS 2016-1/15, IRIS 2015-5/15). Bei allen fünfzehn Ermittlungen wurden Verstöße festgestellt. Ofcom betrachtete die Verstöße im Zusammenhang mit Werbung im Vergleich zu den anderen Beschwerden, wie mangelnde gebotene Unparteilichkeit, als weniger schwerwiegend. 2015 und 2017 finden sich bei der Ofcom keine Berichte zu Verstößen seitens RT. Ofcom stellt zudem fest, dass die Compliance von RT verglichen mit anderen Nachrichtensendern dieser Art bis 2018 insgesamt nicht sonderlich gut war.

TV Novosti wird von der Russischen Föderation finanziert und nach Ansicht von Ofcom letztlich kontrolliert. Es wird jedoch eine Reihe von Rundfunkveranstaltern staatlich finanziert, so die BBC, Qatars Mediennetzwerk Al Jazeera und Japans NHK Cosmomedia (Europe) Limited. Von Ofcom lizenzierte staatlich kontrollierte Rundfunkdienste haben sich an den Rundfunkkodex zu halten. Ofcom berücksichtigt (i) britisch ausgerichtete Zuschauerschaften und (ii) setzt seine eigene Forderung durch, gegenüber Regelverstößen der gebotenen Unparteilichkeit und gebotenen Richtigkeit von Nachrichten wachsam zu sein.

Seit dem Vorfall vom 4. März hat Ofcom Material gesammelt, welches wegen einer Reihe potenzieller Verstöße gegen den Rundfunkkodex Anlass für Ermittlungen gegen RT gibt. TV Novosti verfügt über jeweils eine Ofcom-Lizenz nach dem Rundfunkgesetz von 1990 und 1996. Art. 3 Abs. 3 beider Gesetze sieht vor, dass Ofcom „niemandem eine Lizenz gewährt, solange sie nicht überzeugt ist, dass diese Person imstande und geeignet dafür ist; und ... alles in ihrer Macht stehende unternehmen wird um sicherzustellen, sollte sie im Fall einer Person im Besitz einer Lizenz diese Überzeugung verlieren, dass diese Person nicht Lizenzinhaberin bleibt.“

Der Entzug einer Rundfunklizenz wird als schwerer Eingriff in die Meinungsfreiheit betrachtet. Die Schwelle ist hoch, einen Rundfunkveranstalter als

nicht imstande und ungeeignet für eine Rundfunklizenz zu erachten.

Die Regulierung eines Rundfunkveranstalters erfolgt zum Teil zum Schutz der Öffentlichkeit vor Schaden, und der Ofcom-Rundfunkkodex sieht eine Verpflichtung vor, gebotene Richtigkeit in Nachrichten und gebotene Unparteilichkeit zu gewährleisten. Hält sich ein Rundfunkveranstalter nachhaltig, wiederholt oder permanent nicht an den Rundfunkkodex oder Lizenzbedingungen, kann dies auf mangelnde Befähigung und Eignung hindeuten. Bei einer solchen Prüfung betrachtet Ofcom das Verhalten des Rundfunkveranstalters, aber auch derjenigen, die wesentlichen Einfluss oder Kontrolle über den Rundfunkveranstalter ausüben. Im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit hat die Ofcom die Sendungen von RT überwacht, besonders intensiv seit dem Vorfall von Salisbury. Wenngleich das Publikum von RT eine russische Sicht bei Nachrichten und aktuellen Reportagen erwartet, verlangt Ofcom von RT, die gebotene Richtigkeit und Unparteilichkeit auf einem vergleichbaren Niveau wie Sender mit einer britischen Ausrichtung zu halten.

Seit 14. März 2018 stellte Ofcom eine Zunahme an RT-Sendungen fest, von denen sie der Ansicht ist, diese geben Anlass zu Ermittlungen, da sie potenzielle Verstöße gegen den Rundfunkkodex enthalten, die sich auf die Anforderung gebotener Unparteilichkeit beziehen. Aus diesem Grund hat Ofcom sieben neue Ermittlungen eingeleitet und wird diese so schnell wie möglich untersuchen, wobei sie den erforderlichen Grundsatz eines fairen Verfahrens beachten wird.

• *Ofcom, Update on the RT service - new broadcasting investigations and approach to fit & proper, 18 April 2018* (Ofcom, Update on the RT service - new broadcasting investigations and approach to fit & proper, 18. April 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19165>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Entscheidung zur Darstellung des Oppositionsführers in Sendung zu britisch-russischen Beziehungen

Am 10. Mai 2018 verkündete die BBC-Beschwerdestelle (Executive Complaints Unit - ECU) ihre Entscheidung zur Darstellung des Oppositionsführers Jeremy Corbyn in einer Reportage zu den britisch-russischen Beziehungen. Nach einem Vorfall in der englischen Stadt Salisbury (ein ehemaliger russischer KGB-Offizier wurde mutmaßlich mit einem Nervengift angegriffen) und dem nachfolgenden Auftritt von Corbyn im Unterhaus zu dieser Angelegenheit brachte die BBC-Sendung Newsnight eine Studiodiskussion zu seiner Haltung.

48 Personen beschwerten sich bei der ECU, der Studiodiskussion sei absichtlich so gestaltet worden,

dass der Eindruck von Sympathie Corbyns für Russland vermittelt wurde. Für diesen Schluss wurden mehrere Gründe angeführt.

Erstens wurde behauptet, das Bild sei manipuliert worden, um Corbyn russischer aussehen zu lassen als auf dem Foto, dem es entnommen war, insbesondere durch verändertes Aussehen seines Hutes. Die BBC stellte jedoch klar, das Foto sei weder bearbeitet noch manipuliert worden. Einige Beschwerdeführer verstanden diese Klarstellung dahingehend, dass es unverändert gezeigt wurde. Es war am Hintergrund jedoch unmittelbar erkennbar, dass die Quellbilder modifiziert wurden. Das Grafikteam hatte tatsächlich den Kontrast erhöht, um eine ausreichende Schärfe auf dem Bildschirm zu gewährleisten; darüber hinaus wurde auf den gesamten Hintergrund ein stilisierender Farbeffekt angewandt. Das Grafikteam von Newsnight bearbeitet auf diese Weise regelmäßig Bilder von Politikern aller Parteien (und anderer Personen), um einen starken Studiohintergrund für die jeweilige Story zu erzeugen. Durch diese Bearbeitung verschwanden viele Details von Corbyns Hut, die im Original zu sehen waren, und der Hut erschien als Silhouette. Genau dieser Effekt ließ einige Beschwerdeführer an eine russische Pelzmütze denken.

Zweitens wurde beklagt, die Einblendung des Bildes vor einer Moskauer Skyline habe diese Wirkung verstärkt. Die BBC antwortete, visuelle Montagen seien ein häufig verwendetes Mittel in Fernsehsendungen, um eine Story oder ein Thema zu akzentuieren. Die Anwendung der Technik in Nachrichtensendungen wie Newsnight solle die Story versinnbildlichen und weniger eine bestimmte Haltung dazu ausdrücken oder auslösen; die in der fraglichen Sendung verwendete Montage stelle dabei keine Ausnahme dar. Da sich der Beitrag am 15. März auf Corbyns Reaktion auf die Behauptung, Russland sei verantwortlich für den Nervengasanschlag, konzentriert habe, sei es als Hintergrund absolut angemessen gewesen, sein Bild mit diesem Hintergrund zu kombinieren (wie es auch in der Ausgabe der Sendung am Vorabend zu einem Aspekt der britisch-russischen Beziehungen geschehen sei).

Drittens entstand die Wahrnehmung, die Auswahl des Fotos, auf dem Corbyn (in der Beschreibung einiger) eine „Lenin-Mütze“ trägt, sei dazu gedacht, eine Nähe zu Russland zu suggerieren. Die BBC erwiderte jedoch, das Foto sei ausgewählt worden, da es ein typisches und einfach zu erkennendes Abbild Corbyns sei, welches viele Male ohne Beanstandung in den Medien verwendet worden sei. Die Beschwerden wegen der Verwendung in diesem Fall konzentrierten sich auf die vermeintlichen russischen Assoziationen der Lenin-Mütze, welche er auf dem fraglichen Foto trägt. Dieser Einwand steht allerdings in Konflikt mit den Einwänden derer, die erklärten, es sei die vermeintliche Bearbeitung des Hutes, die ihm ein stärker russisches Aussehen verliehen hätten. Die BBC stellte sich auf den Standpunkt, keiner der Einwände beruhe auf Tatsachen.

Einige Beschwerdeführer beklagten schließlich, die Wahl des Fokus in der Sendung sei voreingenommen gegen Corbyn gewesen. Bei der Vorstellung des Themas stellte die Moderatorin die Gründe klar, warum dieser Fokus gewählt wurde. Sie fragte: „Hat Jeremy Corbyn die Stimmung seiner Partei gestern im Unterhaus falsch gedeutet, als er es ablehnte, mit dem Finger auf Russland zu zeigen?“ Und weiter: „Heute sorgte Corbyn für Klarheit, indem er seine Verurteilung des Anschlags unterstrich und sagte, die Beweise deuteten in Richtung Russland. Er bekräftigte jedoch, man solle in der von ihm so bezeichneten fieberhaften Stimmung von Westminster nicht den Beweisen vorgreifen.“

Die ECU kam zu dem Schluss, es gebe keinen Grund, die Inhalte des Beitrags nicht als unparteiisch oder fair gegenüber Corbyn zu betrachten. Die ECU entschied, die Beschwerden nicht zu bestätigen.

• BBC Executive Complaints Unit, „Newsnight, BBC Two, 15 March 2018: Use of Jeremy Corbyn’s image: Finding by the Executive Complaints Unit“, 10 May 2018 (BBC Executive Complaints Unit, „Newsnight, BBC Two, 15 March 2018: Use of Jeremy Corbyn’s image: Finding by the Executive Complaints Unit“, 10. Mai 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19139>

EN

David Goldberg
dee/gee Research/ Consultancy

Arabischer Satellitensender verstößt gegen Ofcom-Vorschriften zu beleidigenden Äußerungen

Am 8. Mai 2018 hat die Ofcom, die Medienaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, festgestellt, dass Al Hiwar, ein Satellitensender für arabische Bürger im Vereinigten Königreich und im Nahen Osten, gegen die Vorschriften des Ofcom-Rundfunkkodex zu Berichten verstoßen hat, die Schaden verursachen und zu Straftaten aufrufen. Die Lizenz für den Sender Al Hiwar hält die Sage Media Ltd.

Im Rahmen ihrer routinemäßigen Überwachung hat die Ofcom die arabischsprachige Informationssendung Free Speech untersucht. Die zweite Hälfte der Sendung bestand aus einer Live-Diskussion über Proteste in arabischen Ländern und im Nahen Osten gegen die Entscheidung Israels vom Juli 2017, elektronische Sicherheitsschleusen an der Al-aqsa-Moschee in Jerusalem zu installieren. Die al-Aqsa-Moschee befindet sich in der Altstadt von Jerusalem und zählt zu den heiligsten Stätten des Islam. Die Proteste wurden in der Sendung als „Tag der Mobilisierung“ bezeichnet, und der Moderator äußerte seine tiefe Enttäuschung über viele arabische Politiker, „die nichts sagen und ihren Kopf in den Sand stecken“. Der Moderator forderte anschließend die Zuschauer auf, beim Sender anzurufen und über Demonstrationen oder Proteste in ihrem Land zu berichten.

Die Diskussion zwischen dem Moderator und den Anrufern zeigte, dass das Thema, über das diskutiert wurde, sehr emotionsgeladen war. Die Ofcom kam zu dem Schluss, dass die Äußerungen von zwei Anrufern einen Straftatbestand erfüllten. Sie hatten den Einsatz von Gewalt als „legitime Alternative zu friedlichen Protesten“ gegen die israelischen Behörden bezeichnet. Nach Auffassung der Ofcom hätten die Zuschauer vernünftigerweise nicht erwartet, Aufrufe „zum bewaffneten Widerstand in Palästina und im Ausland“ (ein Anrufer aus Libyen) und zum Einsatz von Waffengewalt „für die richtige Sache, den Jihad“ in der Sendung zu hören (ein Anrufer aus Palästina).

Die Regulierungsbehörde räumte ein, dass die Zuschauer von Al Hiwar erwarteten, dass Ereignisse im Zusammenhang mit der al-Aqsa-Moschee in dem Sender diskutiert würden. Sie berücksichtigte auch, dass der Sender nicht versucht hatte, vor der Sendung eine Auswahl unter den Anrufern zu treffen und dass der Moderator Äußerungen der Anrufer nicht unkommentiert gelassen hatte. Trotzdem war die Ofcom der Auffassung, dass der Gesamtkontext der Sendung nicht ausreichend war, um die „in hohem Maße offensiven Äußerungen“ der beiden Anrufer zu rechtfertigen. In ihrer Entscheidung betonte sie, dass dem Moderator in Fernsehsendungen mit Zuschauerbeteiligung eine wichtige Rolle in der Lenkung der Diskussion zukommt. Seine Aufgabe sei es, offensive Kommentare entsprechend zu kommentieren, vor allem, wenn es um hochemotionale Themen geht. Die Regulierungsbehörde erkannte zwar an, dass der Moderator eingegriffen habe, fand jedoch, dass er den Ansichten der Anrufer und der Aufforderung zu Gewalt nicht energisch genug entgegengetreten war. Nach Auffassung der Ofcom hatte „dieses fehlende Infragestellen oder das fehlende Gegengewicht in der Sendung das Offensivpotenzial in diesem Fall noch verstärkt“. Die Regulierungsbehörde kam daher zu dem Schluss, dass Al Hiwar gegen den Ofcom-Kodex verstoßen hatte, weil die Äußerungen des Moderators nicht den allgemein anerkannten Standards im Vereinigten Königreich entsprechen und der Inhalt der Sendung nicht durch Kontextfaktoren gerechtfertigt war (Vorschrift 2.3).

Darüber hinaus untersuchte die Regulierungsbehörde auch, ob die Sendung gegen Vorschrift 3.1 des Ofcom-Kodex verstoßen hatte. Diese Vorschrift besagt, dass Fernseh- oder Radiosendungen kein Material enthalten dürfen, das zu Verbrechen auffordert oder zur Störung der öffentlichen Ordnung beitragen kann. Bei der Feststellung, ob Sendungsinhalte gegen diese Vorschrift verstoßen, berücksichtigt die Ofcom alle relevanten Umstände, auch die Art des Inhalts, den journalistischen Zweck und alle wahrscheinlichen Auswirkungen. In diesem Fall war auch der Status der beiden Anrufer aus Libyen und Palästina von Bedeutung: Bei keinem der beiden Anrufer schien es sich um Personen zu handeln, die „über die Autorität verfügten oder sich in einer Position befanden, Einfluss auf die Zuschauer auszuüben“. Obwohl ihre Kommentare „in hohem Maße offensiv“ waren und nicht durch

den Kontext gerechtfertigt werden konnten, war mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten, dass sie zu Hass oder Aufruhr aufstacheln konnten, da alle anderen Anrufer zu „Mobilisierung“ in Form friedlicher Demonstrationen aufgerufen hatten. Im Lichte dieser Überlegungen wurde ein Verstoß gegen Vorschrift 3.1 verneint.

• *Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 353, 8 May 2018, p. 6 (Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 353, 8. Mai 2018, S. 6)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19166>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex

HR-Kroatien

Kampagne für „mehr Sichtbarkeit des Frauensports in elektronischen Medien“

Am 2. Mai 2018 startete in Kroatien der erste Teil einer Kampagne im Rahmen des Projekts „Für mehr Sichtbarkeit des Frauensports in elektronischen Medien“. Während der zweiwöchigen Kampagne wurden von zahlreichen Radio- und Fernsehsendern der Republik Kroatien zwei Video- und zwei Radiospots ausgestrahlt.

Mit diesem Projekt sollte stärker auf den Frauensport aufmerksam gemacht werden, vor allem auf den Mannschaftssport, und dafür geworben werden, dass dem Frauensport im Fernsehen mehr Sendezeit eingeräumt wird. Gleichzeitig sollte mit dieser Kampagne auf die Bedeutung hingewiesen werden, die die Sichtbarkeit des Frauensports in den Medien hat. Die Kampagne sollte für mehr Aufmerksamkeit für Frauensport in den Nachrichten- und Sportsendern sorgen, es sollten längere Kommentare weiblicher Athleten in Sportreportagen ausgestrahlt werden, und Frauen sollten im Fernsehen stärker als Sportlerinnen, Trainerinnen, Talentsucher, Sportjournalistinnen, Schiedsrichterinnen und/oder Fans in Erscheinung treten. Eines der Ziele des Projekts ist, Frauen die Möglichkeit zu geben, die Sportart zu wählen, die sie ausüben möchten, vor allem solche Sportarten, die als männliche Domäne angesehen werden.

Als Teil der Kampagne werden Sportbotschafter in Fernsehshows und Radiosendungen zu Gast sein.

• *AEM ZA VECU VIDLJIVOST V1 (Das Video der Kampagne „für mehr Sichtbarkeit des Frauensports in elektronischen Medien“)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19168>

HR

• *AEM ZA VECU VIDLJIVOSTI V2 (Das Video der Kampagne „für mehr Sichtbarkeit des Frauensports in elektronischen Medien“)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19169>

HR

Nives Zvonarić
Ministerium für Kultur, Zagreb

IE-Irland

BAI-Bericht über die Auswirkung der Vorschriften für barrierefreies Fernsehen

Am 16. Mai 2018 hat die irische Medienregulierungsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland (BAI)) ihren Bericht über die Auswirkungen der BAI-Vorschriften für barrierefreies Fernsehen veröffentlicht. Die Vorschriften der BAI legen quantitative und qualitative Anforderungen in Bezug auf Untertitelung, irische Gebärdensprache und Audiodeskription fest, die Rundfunksender erfüllen müssen (siehe IRIS 2016-9/21). Paragraph 43 (c) des Rundfunkgesetzes von 2009 verpflichtet die BAI, Vorschriften zu erarbeiten, die es blinden oder sehbehinderten Menschen, gehörlosen oder hörbehinderten Menschen oder Hör- und Sehbehinderten ermöglichen, Fernsehprogramme zu verfolgen.

Der 235-Seiten-Bericht, der drei Anhänge enthält, legt die Erkenntnisse dar, die sich aus der Überarbeitung der Vorschriften im Jahr 2017 durch die BAI ergeben haben. Nach Paragraph 45 Absatz 3 des Rundfunkgesetzes von 2009 ist die BAI verpflichtet, alle zwei Jahre die Wirkung der Zugangsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung dem Minister für Kommunikation, Klima und Umweltschutz vorzulegen, zusammen mit einem Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung. Der Bericht wird anschließend beiden Kammern des irischen Parlaments vorgelegt (Oireachtas).

Der Bericht enthält ein Kapitel über die Methodik, die Ergebnisse der Überprüfung, mögliche Politikoptionen und Schlussfolgerungen. Außerdem enthält er einen Bericht über die Untersuchung der Beteiligten (Rundfunksender und Nutzer von Zugangsdiensten sowie deren Vertreter) und einen Überblick über Regulierungsvorschriften, Praktiken und damit verbundene Rechtsvorschriften für Zugangsdienste zu audiovisuellen Medien in einer Reihe von Ländern. Der Bericht enthält eine Reihe von bemerkenswerten Erkenntnissen und möglichen politischen Optionen.

Als erstes stellt die BAI fest, dass die Zahl der Angebote für barrierefreies Fernsehen von Jahr zu Jahr zunimmt und auch ihre Qualität immer besser wird. So bietet RTÉ 1 zum Beispiel bereits für 94% seiner Sendungen eine Untertitelung in den Hauptsendezeiten an. Auch die Qualität und Zuverlässigkeit der Angebote haben sich in den letzten Jahren erheblich verbessert, obwohl es nach wie vor in diesem Bereich Probleme gibt. Die Zusammenarbeit zwischen Rundfunksendern und den Nutzern der Angebote für barrierefreies Fernsehen sowie ihren Vertretern ist seit dem letzten Bericht ebenfalls besser geworden, und das ist ein überaus begrüßenswerter Trend. Außerdem sind Rundfunksender weiterhin bemüht, die Anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die Investitionen

werden fortgesetzt, und auch die Online-Auftritte der Fernsehsender enthalten inzwischen entsprechende Angebote (obwohl dies von den BAI-Vorschriften nicht gefordert wird). Darüber hinaus werden die Vorschriften der BAI immer besser eingehalten, und dort, wo es Probleme gibt, haben Rundfunksender sich um Lösungen bemüht. Nach wie vor ist bei einigen Sendern (nicht bei allen) die Einhaltung der Qualitätsvorschriften problematisch.

Der Bericht berücksichtigt auch Bereiche, in denen der BAI zufolge weitere Maßnahmen notwendig sind: Die Bestimmung über die Qualität des Zugangs muss von der BAI präzisiert werden. Der Bericht stellt fest, dass die Überarbeitung und die Verhandlungen der BAI mit Rundfunkgesellschaften (sowie die Erfahrungen der Rundfunksender auf europäischer Ebene) gezeigt haben, dass es sich hierbei um ein komplexes Thema handelt, bei dem eine ganze Reihe von Faktoren eine Rolle spielen. Es besteht auch kein Zweifel daran, dass die Rundfunksender sich dieser Herausforderung gestellt haben, und nichts weist darauf hin, dass die Probleme mit der Qualität in erster Linie auf niedrige Standards in Bezug auf die Anwendung der Qualitätsanforderungen zurückzuführen sind. Es hat sich auch herausgestellt, dass den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf die Zielsetzung ebenfalls mehr Bedeutung beigemessen werden muss. Die Interessenvertreter behinderter Menschen sind natürlich anderer Meinung als die Rundfunksender. Die Rundfunksender weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, mehr anzubieten, als sie es jetzt schon tun. Die Nutzer dagegen fordern eine 100%ige Abdeckung. Gleichzeitig haben die Nutzer auch den Wert der Live-Untertitelung in Frage gestellt und meinen, dass die Ressourcen der Rundfunksender besser für andere Angebote ausgegeben werden sollten. Die Ergebnisse der Überprüfung legen nahe, dass die Zielsetzungsmechanismen weiter verfeinert werden sollten, also vor allem mehr Angebote für die Primetime zur Verfügung gestellt werden sollten.

Abschließend weist der Bericht darauf hin, dass für 2018 eine öffentliche Konsultation geplant ist, um ab Anfang 2019 neue Anforderungen einzuführen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Report on the Effect of the BAI Access Rules (2017), 16 May 2018* (Broadcasting Authority of Ireland, Report on the Effect of the BAI Access Rules (2017), 16. Mai 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19140>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

Öffentliche Konsultation zu der AGCOM-Verordnung über die Förderung europäischer audiovisueller Werke

Am 9. Mai 2018 hat die italienische Medienaufsichtsbehörde AGCOM mit Beschluss 184/18/CONS eine öffentliche Konsultation über den Entwurf für eine Verordnung zur Förderung europäischer audiovisueller Werke und die Werke von Produzenten eingeleitet, die von Rundfunkanstalten unabhängig sind (so genannte „unabhängige Produzenten“). Der Entwurf war im Einklang mit der Übertragung legislativer Befugnisse an die AGCOM durch Artikel 44 d der Legislativverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005 („TUSMAR“ - Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici - Einheitlicher Text für audiovisuelle und Rundfunk-Mediendienste) angenommen worden, eingeführt durch die vor kurzem verabschiedete Legislativverordnung Nr. 204 vom 7. Dezember 2017 als Teil der „Franceschini-Reform“ (siehe IRIS 2018-2/24).

Der Entwurf enthält zunächst eine Definition des Begriffs „unabhängige europäische Produzenten“. Unter diese Kategorie fallen folgende Produzenten: (i) Produzenten, die audiovisuelle Werke produzieren und (ii) nicht mit Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten in Verbindung stehen (einschließlich Kontrolle und Zugehörigkeit z.B. von Tochtergesellschaften), die der italienischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Außerdem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: (i) nicht mehr als 90% seiner Produktion dürfen für denselben Sender bestimmt sein, oder (ii) der Produzent muss Inhaber sekundärer Rechte sein. Die 90%-Schwelle wird anhand des Gesamtbetrags der Einnahmen des Produzenten aus den Leistungen berechnet, die er audiovisuellen Mediendiensten anbietet.

Artikel 4 und Artikel 5 legen die Inhalts- und Investitionsquoten fest, die für Rundfunksender gelten. Was die Inhaltsquoten betrifft, so spiegelt Artikel 4 den Inhalt von Artikel 44-a des TUSMAR wider: Auf der einen Seite enthält er eine schrittweise Erhöhung der Quoten (53% für 2019, 56% für 2020 und 60% ab 2021); auf der anderen Seite legt er Unterquoten für italienische Originalwerke fest, die ab dem 1. Januar 2019 gelten, und zwar die Hälfte der Sendezeit, die für öffentlich-rechtliche Sender festgelegt ist, und ein Drittel der Sendezeit für private Sender. Zusätzlich müssen nationale Rundfunksender wöchentlich 6% der Primetime für original italienische Kinofilme, Fernsehfilme, Animation und/oder italienische Dokumentarfilme reservieren, unabhängig davon, wo diese produziert wurden. Für öffentlich-rechtliche Sender wird dieser Prozentsatz auf 12% angehoben. „Prime

time“ wird definiert als die Sendezeit zwischen 18.00 Uhr und 23.00 Uhr.

Für die Investitionsquoten bestätigt Artikel 5 des Entwurfs, dass kommerzielle Sender 2018 10% ihrer jährlichen Nettoeinnahmen für die Kaufoption, den Kauf oder die Produktion von EU-Werken reservieren müssen; für 2019 steigt diese Schwelle auf 12,5% (davon 10,4% für unabhängige Produzenten) und ab 2020 auf 15% (davon 12,5% für unabhängige Produzenten). Außerdem müssen Rundfunksender für die Kaufoption, den Kauf oder die Produktion von Kinowerken in original italienischer Sprache (unabhängig davon, wo sie produziert wurden) von unabhängigen Produzenten einen Prozentsatz von 3,2% ihrer jährlichen Nettoeinnahmen reservieren; für 2019 steigt dieser Anteil auf 3,5%, für 2020 auf 4% und ab 2021 auf 4,5%.

Artikel 6 regelt die Angebote von Abrufdiensten. Der Gesetzentwurf bestätigt, dass eine Quote von 30% des Katalogs für aktuelle EU-Werke reserviert werden muss und eine Unterquote von 50% für italienische Werke (unabhängig davon, wo sie produziert wurden).

Eine Investitionsquote von 20% der jährlichen Nettoeinnahmen in Italien muss für EU-Werke unabhängiger Produzenten reserviert werden, vor allem für neuere Werke (d.h., für Werke, die in den letzten fünf Jahren in die Kinos kamen). Eine Unterquote von mindestens der Hälfte dieses Prozentsatzes muss für original italienische Werke reserviert werden (unabhängig davon, wo sie produziert wurden). In Übereinstimmung mit der vor kurzem in Kraft getretenen Rechtsvorschrift gilt diese Quote ab Januar 2019 auch für Anbieter, die ihren Sitz im Ausland haben.

Rundfunksender und Anbieter von Abrufdiensten können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen (z.B., wenn sie in den letzten beiden Jahren mit den einschlägigen Diensten keine Gewinne gemacht haben).

• *Consultazione pubblica sullo schema di regolamento in materia di obblighi di programmazione e investimento a favore di opere europee e di opere di produttori indipendenti* (Öffentliche Konsultation über die Verordnung zur Förderung europäischer audiovisueller Werke und der Werke unabhängiger Produzenten - Beschluss Nr. 184/18/CONS, 11. April 2018 (veröffentlicht am 9. Mai 2018))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19167>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo & Bocconi University

MD-Moldau

Strafe gegen Rundfunksender wegen der Ausstrahlung einer russischen Sendung

Die nationale Medienaufsichtsbehörde in Moldawien, der Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien (siehe

IRIS 2015-5/24), hat gegen einen Fernsehsender eine Geldstrafe in Höhe von 3.500 EUR (70.000 MDL) verhängt. Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist ein Gesetz über Änderungen des Rundfunkgesetzes der Republik Moldawien (siehe IRIS 2006-9/27), das am 10. Januar 2018 vom Parlamentspräsidenten der Republik Moldawien unterzeichnet wurde.

Diese Änderungen erlauben es Rundfunksendern und Kabelanbietern, Fernseh- und Radioprogramme mit Informationen über aktuelle politische und militärische Themen auszustrahlen, die in anderen Ländern produziert wurden, etwa in EU-Mitgliedstaaten, in den USA oder Kanada oder auch in irgend einem anderen Land, das das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat. Dieses Gesetz hat allerdings auch gleichzeitig empfindliche Geldstrafen für Verstöße gegen die genannten Bestimmungen eingeführt, eine Tatsache, die für erhebliche Verwirrung gesorgt hat. Denn mit den Änderungen wurden Strafen für Maßnahmen eingeführt, die auf der anderen Seite ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt werden.

Die Medienaufsichtsbehörde beschloss einstimmig, eine Geldstrafe in Höhe von 70.000 MDL gegen die größte private Mediengruppe in der Republik Moldau, die General Media Group Corp. Ltd., zu verhängen, in deren Besitz sich der Prime-Fernsehsender befindet. Auslöser war die Live-Übertragung der Jahresbotschaft des russischen Präsidenten Wladimir Putin an die Bundesversammlung der Russischen Föderation am 1. März 2018, die von dem Sender in Moldawien weiterverbreitet wurde.

In der Anhörung des CCA am 5. April 2018 argumentierte der Fernsehsender, dass das Programm unter keine der vom Gesetz definierten Kategorien falle. Er erklärte auch, dass die Live-Übertragung weder in der Liste der Programme enthalten sei, noch von Prime initiiert worden sei. Da es sich um die Weiterverbreitung eines Programms gehandelt habe, habe der Sender keinen Einfluss auf den Inhalt gehabt. Der Sender versicherte, sein Möglichstes zu tun, „um solche Probleme in Zukunft zu vermeiden“.

• *Cu privire la examinarea sesizării Asociației Obștești Comunitatea pentru advocacy și politici publice „WatchDog.md”, f/nr. din 12.03.2018 (Entscheidung Nr. 9/53 5. April 2018, des Koordinierungsrates für audiovisuelle Medien „über die Beschwerde der Community für Engagement und öffentliche Ordnung ‘WatchDog.md’, vom 12. März 2018“)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19142>

RO

Andrei Richter

Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

MT-Malta

Neues Medien- und Verleumdungsgesetz für Malta

Das Medien- und Verleumdungsgesetz Nr. XI von 2018 wurde am 24. April 2018 vom Parlament verabschiedet. Nach seinem Inkrafttreten wird es das Pressegesetz von 1974 ersetzen (laut rechtlicher Mitteilung Nr. 150 vom 8. Mai 2018 ist das neue Gesetz am 14. Mai 2018 in Kraft getreten).

2017 waren dem Repräsentantenhaus zwei Gesetzentwürfe für ein Medien- und Verleumdungsgesetz vorgelegt worden. Den ersten Gesetzentwurf Nr. 192 hatte die Regierung am 24. Februar 2017 ins Parlament gebracht. Dieser Entwurf stieß jedoch auf so heftige Kritik, dass die Regierung im Mai 2017 beschloss, den Entwurf zurückzuziehen und zu überarbeiten. Der Entwurf wurde hinfällig, als das Parlament 2017 vorzeitig aufgelöst wurde. Nach Beginn der neuen Legislaturperiode wurde dem Repräsentantenhaus am 22. November 2017 ein überarbeiteter Entwurf für ein Medien- und Verleumdungsgesetz vorgelegt; dieses Gesetz ist dann unter der Nummer XI 2018 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz schafft den strafrechtlichen Tatbestand der Verleumdung im Medienrecht ab; anhängige Verleumdungsverfahren werden ex lege eingestellt. Ebenfalls abgeschafft wird die Möglichkeit, im Falle einer Verleumdungsklage vorsorglich Vermögenswerte eines Antraggegners als Sicherheit beschlagnahmen zu lassen [„precautionary warrant of seizure“ bedeutet eine gerichtliche Verfügung, die die Interessen eines Gläubigers schützt; diese Verfügung ermöglicht es, Eigentum des Schuldners zu beschlagnahmen, das ordnungsgemäß bei Gericht hinterlegt wurde oder sich in der Obhut von Dritten befindet, bis der Anspruch des Gläubigers zweifelsfrei geklärt ist und in einen Vollstreckungstitel umgewandelt wurde], ebenso wie die Möglichkeit, ein laufendes Unternehmen zu beschlagnahmen oder einen Pfändungsbeschluss ausstellen zu lassen [eine gerichtliche Anordnung gegen Dritte, die im Besitz von Geld oder beweglichem Vermögen sind, das dem Schuldner gehört]. Neu an dem Gesetz ist auch, dass eine Verleumdung nur dann vorliegt, wenn dem Ruf einer Person „ernsthafter Schaden“ zugefügt wird oder ernsthafter Schaden droht. Bei den Betroffenen kann es sich um eine natürliche Person oder um eine juristische Person handeln. Bei juristischen Personen liegt jedoch nur dann der Straftatbestand der Verleumdung vor, wenn die juristische Person finanzielle Verluste erlitten hat oder zu erleiden droht.

Das neue Gesetz führt eine Reihe von „Rechtfertigungsgründen“ („defences“) im Falle von Verleumdungsklagen ein: so zum Beispiel den „Rechtferti-

gungsgrund der Wahrheit“ („defence of truth“) - das heißt, die Äußerungen, gegen die Klage erhoben wurde, entsprechen im Wesentlichen der Wahrheit. Oder den „Rechtfertigungsgrund der ehrlichen Meinung“ („defence of honest opinion“). Dieser Rechtfertigungsgrund kann geltend gemacht werden, wenn es sich bei der Äußerung, gegen die geklagt wurde, um die ehrliche Meinung des Antraggegners handelt. Allerdings muss der Antragsgegner seine Meinung begründen und nachweisen können, dass ein ehrlicher Mensch zu recht zu dieser Meinung kommen konnte, entweder aufgrund von (i) Fakten, die zum Zeitpunkt gegeben waren, als die Äußerung veröffentlicht wurde oder (ii) aufgrund von behaupteten Fakten in einer „privilegierten Äußerung“, die vor der Äußerung veröffentlicht worden war, gegen die geklagt wird. Beide Arten von Rechtfertigungsgründen (d.h., der Rechtfertigungsgrund der Wahrheit und der Rechtfertigungsgrund der ehrlichen Meinung) finden auch dann Anwendung, wenn es sich bei dem Kläger um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund der „allgemeinen Anwendung“ gilt, wenn es sich um die Veröffentlichung von Material handelt, das von öffentlichem Interesse ist.

Äußerungen in wissenschaftlichen oder akademischen Fachzeitschriften gelten als „privilegierte Äußerungen“. Das neue Gesetz nennt auch eine Reihe von Veröffentlichungen, auf die der Straftatbestand der Verleumdung keine Anwendung findet. Das Gesetz unterscheidet zwischen Verleumdung („defamation“) und übler Nachrede („slander“). Für üble Nachrede werden geringere Strafen wegen immaterieller Schäden verhängt als für Verleumdung. Bei der Festsetzung der Schadenshöhe muss das Gericht die Wirtschaftskraft des Beklagten berücksichtigen, außerdem die Wirkung, die der Schadensersatz auf das Medium hat, von dem die Verleumdung ausgegangen ist. Um die Verfahren zu beschleunigen, werden auch alternative Streitschlichtungsverfahren vorgeschlagen, etwa der Einsatz von Mediation. Diese ist allerdings nicht bindend. Für die Bewertung des Schadens werden ebenfalls Kriterien angeführt.

Auch gegen die Betreiber von Websites ist eine Verleumdungsklage möglich. Neu ist, dass eine Person nicht wegen ähnlicher Äußerungen mehrfach angeklagt werden kann. Die Gerichte sind befugt, die Löschung von verleumderischen Äußerungen anzuordnen.

Das Recht auf Gegendarstellung wird beibehalten, es wird jedoch verstärkt durch zivilrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen. Der Straftatbestand geschäftsschädigende Praktiken („defamatory libel“ - diffamierende Verleumdung) wird zwar nicht abgeschafft, aber die „obszöne Verleumdung“ („obscene libel“) wird entkriminalisiert. Das neue Gesetz ermöglicht eine Klage bei Verleumdung verstorbener Personen, vorausgesetzt, der Kläger kann nachweisen, dass sein eigener Ruf durch diese Äußerung geschädigt

wurde. Außerdem entfällt die Anmeldepflicht von Redakteuren und Herausgebern beim „Medienregister“.

• *Media and Defamation Act, 2018* (Medien- und Verleumdungsgesetz 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19141>

EN MT

Kevin Aquilina

Juristische Fakultät, Universität Malta

RO-Rumänien

Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an Parlament zurückverwiesen

Am 3. Mai 2018 hat der rumänische Präsident, Klaus Johannis, die *Lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetz über die Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft) (siehe unter anderem IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/30, IRIS 2014-4/25, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/30, IRIS 2015-6/33, IRIS 2015-8/26, IRIS 2016-5/28, IRIS 2017-3/26, IRIS 2017-8/31, IRIS 2017-10/31, IRIS 2018-1/35 und IRIS 2018-2/30) zur Überprüfung an das Parlament zurückverwiesen.

Der Gesetzentwurf war zuvor am 3. April 2018 vom rumänischen Senat (dem Oberhaus) verabschiedet worden. Durch das Gesetz sollte - gemäß Art. 19 (2) - die Zahl der vom Parlament vorgeschlagenen Mitglieder der Verwaltungsräte der rumänischen öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter erhöht werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder jedes Rats wurde ebenfalls von dreizehn auf fünfzehn Mitglieder erhöht. Auf der anderen Seite sah der neue Gesetzentwurf - gemäß Art. 19 (1) - vor, die Erzielung einer Stimmenmehrheit für die Verwaltungsratsmandate in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern zu erleichtern.

In seinem Antrag an das Parlament stellte Präsident Johannis fest, dass diese gesetzgeberischen Eingriffe sowohl hinsichtlich der Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 41/1994 als auch in Bezug auf die Klarheit und Vorhersehbarkeit der Normen Fragen aufwerfen. Der Präsident machte darauf aufmerksam, dass die Änderung von Art. 19 (1) mit den an Art. 19 (6) im Hinblick auf die Billigung der Kandidatenlisten für die Räte und an Art. 20 (3) im Hinblick auf die Absetzung der Ratsmitglieder vorgenommenen Änderungen abgestimmt werden sollten - in beiden Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit

von 50 % + 1 der Gesamtstimmen der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene neue erforderliche Mehrheit für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder der beiden Gesellschaften wird auch für ihre Absetzung gelten; das Parlament wird die Mitglieder der Räte durch die Mehrheit der Stimmen der in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern anwesenden Parlamentsmitglieder ernennen, während ihre Absetzung eine qualifizierte Mehrheit (50 % + 1) der Gesamtzahl der Abgeordneten und Senatoren des rumänischen Parlaments erfordern wird.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes hätten die Parlamentsfraktionen der beiden Kammern zehn Sitze in den Verwaltungsräten, gegenüber den aktuell acht, die das Gesetz derzeit vorsieht; insgesamt hätte jeder Rat damit fünfzehn Mitglieder. Allerdings hätte die Änderung von Art. 19 (2) mit der Änderung von Art. 18 (2) des bestehenden Gesetzes abgestimmt werden sollen, in dem eindeutig festgelegt ist, dass sich die jeweiligen Verwaltungsräte des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und des öffentlich-rechtlichen Fernsehens aus 13 Mitgliedern zusammensetzen.

• *The Cerere de reexaminare asupra Legii pentru modificarea art. 19 din Legea nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - comunicat de presă 03.05.2018* (Antrag zur Überprüfung des Gesetzes zur Änderung von Art. 19 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - Pressemitteilung, 03. Mai 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19144>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Frequenzvergabe für den digital-terrestrischen Rundfunk veröffentlicht

Die Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) hat die Ergebnisse eines Fragebogens zur Frequenzvergabe für terrestrische Digitalrundfunk-Multiplexe veröffentlicht, der im März 2018 herausgegeben wurde (siehe unter anderem IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-9/35, IRIS 2012-8/34, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, IRIS 2015-7/28, IRIS 2016-2/26, IRIS 2017-1/29, IRIS 2017-4/32, IRIS 2018-5/29).

Im Anschluss an die Konsultation mit Teilnehmern des elektronischen Kommunikationsmarkts zur Vergabe des verfügbaren Funkfrequenzspektrums im UKW- und UHF-Band für digital-terrestrische Rundfunkdienste wird die ANCOM einige Gesetzesänderungen

vorschlagen, welche die Versteigerung von digital-terrestrischen Breitband-Multiplexen in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 ermöglichen, erklärte der Präsident der ANCOM, Sorin Grindeanu.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden (i) die Versteigerung digital-terrestrischer Rundfunk-Multiplexe ermöglichen, (ii) zu Vorschlägen zur Festlegung der Lizenzgebühr für T-DAB-Multiplexe aufrufen und (iii) den Beschluss zum Gebührenverfahren für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums ändern. Nach der Versteigerung würden Vorschläge unterbreitet, um (i) die Strategie zur Umstellung von analog-terrestrischem auf digital-terrestrisches Fernsehen anzupassen und (ii) Multimediadienste auf landesweiter Ebene einzuführen, um die Entwicklung der digital-terrestrischen Rundfunksysteme T-DAB+ zu fördern.

In Bezug auf das im UKW-Band (174-230 MHz) verfügbare Funkfrequenzspektrum zielten die bei der Behörde eingegangenen Vorschläge darauf ab, den UKW-Digitalfernseh-Multiplex in vier landesweite T-DAB+-Multiplexe umzuwandeln. Diese Veränderung würde größere Spektrumsressourcen für den digital-terrestrischen Rundfunk gewährleisten und folglich sowohl landesweit als auch regional/lokal für eine größere Programmauswahl sorgen sowie einen Multiplex für die Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Programme schaffen. Eine weitere Möglichkeit, die bei der Planung der Versteigerung berücksichtigt wird, ist die Aufteilung in vier landesweite T-DAB+-Multiplexe im Frequenzbereich von 174-216 MHz und 47 regionale Multiplexe im Frequenzbereich von 216-230 MHz; dadurch entstünde ein geeignetes Umfeld für die Verbreitung einer Vielzahl an Programmen unterschiedlicher Genres, bei gleichzeitig höchster Qualität.

Im Hinblick auf das UHF-Band (470-694 MHz) erkannten die Befragten an, dass die Aufteilung der Spektrumsressourcen auf einen landesweiten Multiplex und 36 regionale Multiplexe (MUX 3) eine ausgewogene Lösung darstellen würde; es sei zu bedenken, dass die Möglichkeit der Zuweisung zweier landesweiter Multiplexe (MUX 3 und MUX 6) hinsichtlich des Gewinns, den der Inhaber der Frequenznutzungs-lizenz infolge des Verkaufs der beiden landesweiten Multiplexe erzielen könnte, vorzuziehen wäre.

Was die Versorgungsverpflichtung für T-DAB+ und DVB-T2 betrifft, hielten es die Befragten für besser, dem landesweiten Multiplex sowohl an der Geografie als auch an der Demografie orientierte Versorgungsverpflichtungen für die Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme und die Einrichtung zahlreicher Sendeanlagen für die weiteren T-DAB+- und DVB-T2-Multiplexe aufzuerlegen. Gleichzeitig wurde es für notwendig erachtet, einen Zeitplan für die Versorgungsverpflichtungen festzulegen, die für den für die Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Rundfunkprogramme vorgesehenen Multiplex gelten; dadurch würde geregelt, dass die Versorgung dicht bevölkerter städtischer Gebiete und der wichtigsten Straßen-

und Schienenverbindungen in einer ersten Phase erfolgt und im Anschluss daran die Ausweitung der Versorgung auf landesweiter Ebene.

Hinsichtlich des Inhalts der T-DAB+-Multiplexe waren die Befragten der Auffassung, dass dieser aus verschiedenen landesweiten und regionalen öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkprogrammen sowie aus Nischen-, Fach- und/oder generierten Inhalten für mit Ereignissen von allgemeinem Interesse verbundene Zeitabschnitte bestehen sollte - samt den zugehörigen unabhängigen Daten und Bildern. Bei den DVB-T2-Multiplexen sollte der Inhalt dem für die Multiplexe zulässigen entsprechen; daraus folgt, dass die derzeitige Gesetzgebung geändert werden muss, sodass die Betreiber dieser Multiplexe dieselben Rechte hinsichtlich der Zusammenstellung der Programme genießen wie andere Plattformen (Kabel und Satellit).

• *ANCOM a publicat rezultatele chestionarului referitor la alocarea spectrului pentru multiplexurile de radiodifuziune digitală terestră - comunicat de presă 09.05.2018* (ANCOM veröffentlicht Ergebnisse des Fragebogens zur Frequenzvergabe für terrestrisch-digitale Rundfunkdienste - Pressemitteilung, 09/2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19145>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)